Prof. Dr. Joachim Wiemeyer

WS 2011/12

Vorlesung: Politische Ethik

I. Einleitung:

- 1. Die Aktualität des Zusammenhangs von Religion Politik Ethik
- 2. Dimensionen der politischen Ethik

II. Christentum und Politik in geschichtlicher Entwicklung

- 1. Die biblische Perspektive
 - a) Altes Testament
 - b) Neues Testament
 - c) Das christliche Staatsverständnis in der Antike
- 2. Das Verhältnis von Kirche und Staat
- 3. Die frühere Ablehnung von Demokratie und Menschenrechten
- 4. Neuere kirchliche Sozialverkündigung und politische Ethik
- 5. Terror und Terrorismusbekämpfung als Konkretion

III. Systematische Grundlagen einer politischen Ethik

- Die vertragstheoretische Grundkonzeption: Der Zusammenhang von Menschenrechten und Demokratie
- 2. Das "principal agent" Problem
- 3. Politische Gerechtigkeit: Verfahrensgerechtigkeit oder materiale Gerechtigkeit
- 4. Anwendungsbeispiele des vertragstheoretischen Konzepts:
- a) Minderheitenprobleme
- b) Erwerb der Staatsbürgerschaft
- 5. Demokratie als Ordnungsprinzip aller Lebensbereiche?
- Die Rolle der Zivilgesellschaft (Verbände, Bürgerinitiativen) in einer pluralistischen Demokratie
- 7. Politische Parteien
- 8. Die politische Funktion der Massenmedien

IV. Einzelfragen

- 9. Probleme der Einwanderungsgesellschaft
- 10. Politische Schuld und Vergangenheitsbewältigung
- 11. Das parteipolitische Engagement kirchlicher Amtsträger
- 12. Widerstand und ziviler Ungehorsam im demokratischen Rechtsstaat

V. Politische Tugenden

Literaturhinweise:

1. Lehrbücher / Sammelbände (allgemein):

a) katholisch

Arno Anzenbacher, Christliche Sozialethik, Paderborn u.a. 1998.

Marianne Heimbach-Steins (Hrsg.), Christliche Sozialethik. Ein Lehrbuch, Bd. 1: Grundlagen, Bd. 2: Konkretionen, Regensburg 2004 / 05.

Joseph Höffner, Christliche Gesellschaftslehre, herausgegeben, bearbeitet und ergänzt von Lothar Roos, Neuausgabe Kevelaer 1997.

Reinhard R. Marx / H. Wulsdorf, Christliche Sozialethik, Konturen, Prinzipien, Handlungsfelder, Paderborn 2002.

b) evangelisch

Martin Honecker, Grundriß der Sozialethik, Berlin - New-York 1995.

2. Lehrbücher / Sammelbände zur politischen Ethik

Norbert Brieskorn, Menschenrechte. Eine historisch-philosophische Grundlegung, Stuttgart-Berlin-Köln 1997.

Bernhard Fraling / Manfred Mols / Felipe E. Mac Gregor (Hg.): Demokratie. Menschenrechte und politische Ordnung, Mainz 1993 (Lateinamerika und die katholische Soziallehre hrsg. v. Peter Hünermann / Juan Carlos Scannone, Bd. 3).

Karl Gabriel / Hans-Joachim Höhn (Hrsg.), Religion heute. Öffentlich und politisch. Provokationen, Kontroversen, Perspektiven, Paderborn 2008.

Franz Furger, Politik oder Moral?, Soluthurn - Düsseldorf 1994.

Marianne Heimbach-Steins, Menschenrechte in Gesellschaft und Kirche. Lernprozesse, Konfliktfelder, Zukunftschance, Mainz 2001.

Konrad Hilpert, Die Menschenrechte. Geschichte-Theologie-Aktualität, Düsseldorf 1991.

William J. Hoye, Demokratie und Christentum, Münster 1999.

Karl Jüsten, Ethos der Demokratie, Paderborn-München-Wien-Zürich 1999.

Walter Schweidler, Der gute Staat: politische Ethik von Platon bis zur Gegenwart, Stuttgart 2004.

Bernhard Sutor, Politische Ethik, 2. Aufl. Paderborn u.a. 1992.

3. Kirchliche Sozialverkündigung

Texte zur katholischen Soziallehre, hrsg. v. Bundesverband der KAB, 9. Aufl. Bornheim 2007.

Die Deutschen Bischöfe, Terrorismus als ethische Herausforderung. Menschenwürde und Menschenrechte, Bonn 2011 (Reihe die Deutschen Bischöfe Nr. 94).

Deutsche Bischofskonferenz / Rat der Evangelischen Kirche, Demokratie braucht Tugenden, Hannover / Bonn 2006.

Kongregation für die Glaubenslehre: lehrmäßige Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben 2002, Bonn 2003.

Kerber, Walter / Ertl, Heimo / Hainz, Michael (Hg.): Katholische Gesellschaftslehre im Überblick. 100 Jahre Sozialverkündigung der Kirche, Frankfurt /M. 1991.

4. Einzelfragen

Frank Adloff, Zivilgesellschaft, Frankfurt a.M. 2005.

Daniel Bogner, Ausverkauf der Menschenrechte? Warum wir gefordert sind. Freiburg i.Br. 2007.

Heiner Bielefeldt, Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft, Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus, Bielefeld 2007.

Michael Hochgeschwender, Amerikanische Religion. Evangelikalismus, Pfingstlertum und Fundamentalismus, Verlag der Weltreligionen, Frankfurt a.M. - Leipzig 2007.

Axel B. Kunze, Parteien zwischen Affären und Verantwortung, Anforderungen an eine Verantwortungsethik politischer Parteien aus christlich-sozialethischer Perspektive, Münster 2005.

Antonius Liedhegener, Ines-Jacqueline Werker (Hrsg.) Religion zwischen Zivilgesellschaft und politischem System. Positionen - Befunde - Perspektiven (= Politik und Religion) Wiesbaden. 2011.

Dieselben, Religion, Menschenrechte und Menschenrechtspolitik (= Politik und Religion), Wiesbaden 2010.

Kurt Remele, Ziviler Ungehorsam, Eine Untersuchung aus der Sicht der christlichen Sozialethik. Münster 1992.

Roland Roth, Bürgermacht. Eine Streitschrift für mehr Partizipation, Hamburg 2011.

Gesine Schwan, Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens, Frankfurt 1997.

Joachim Wiemeyer, Politische Ethik und Politikverdrossenheit, in: Stimmen der Zeit 211 (1993), S. 363-375.

Ders., Der Staatsbürger zwischen Normengehorsam und Normenverantwortung, in: Studentische Arbeitsgemeinschaft (Hrsg.), Die Bundesrepublik Deutschland - Eine Erfolgsgeschichte?, Münster 2000, S. 139-146.

Ders., Politikverdrossenheit und direkte Demokratie, in: Stimmen der Zeit Bd. 220 (2002), S. 447-460

Ders., Perspektiven des Katholischen Verbandswesens, in: Hirschberg 56 (2003). 532-538.

Ders., Das Engagement von Christen in politischen Parteien, in: APuZ v. 30.3.09, 14/2009, S. 27-32.

1. Einleitung: Die Aktualität des Zusammenhangs von Religion - Politik - Ethik

I. Die politische Relevanz von Religion

In westlichen Gesellschaften war lange die Auffassung verbreitet, dass es zu einem Rückgang des religiösen Lebens und der Kirche kommt, so dass Religion für die Politik keine Bedeutung mehr hat. Politische Fragen sind also nicht religiös, religiöse Fragen nicht politisch. In den letzten Jahren (vor allem seit 11.9.2001) hat die öffentliche Diskussion über "Religion" im politischen Kontext zugenommen, so bereits von einer Renaissance "öffentlicher Religion" gesprochen wird.

In den letzten Jahren hat es eine Vielzahl öffentliche politische Diskussionen gegeben, die das Verhältnis "Religion" und "Politik" betrafen. Hier einige Beispiele:

- 1. Darf ein Religionsoberhaupt wie Papst Benedikt XVI. vor dem deutschen Bundestag eine Rede halten, obwohl in Deutschland Staat und Kirche getrennt sind?
- 2. In der Schweiz fand 29.11. 2009 eine Volksabstimmung darüber statt, ob Moscheen mit großen, nach außen sichtbaren Minaretten errichtet wurden. Die Initiative gegen Minarette erhielt eine große Mehrheit. Von Kritikern wird das Ergebnis als "islamfeindlich" und als eine Verletzung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit angesehen.
- 3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied in erster Instanz auf Grund der Klage einer nach Italien eingewanderten nichtchristlichen Frau, dass in Schulen Kreuze abgehängt werden müssen. Ein Nichtchrist oder Atheist könne nicht gezwungen werden, in öffentlichen Gebäuden "unter dem Kreuz" zu lernen. Die italienische Regierung hat gegen das Urteil Widerspruch eingelegt. In der Berufung 2011 wurde die Klage abgewiesen und den Mitgliedsländern die Möglichkeit eingeräumt, religiöse Symbole im öffentlichen Raum zuzulassen.
- 4. Im Neubau des Düsseldorfer Landgerichtes wird es in den Verhandlungssälen keine Kreuze mehr geben. Dagegen protestierten die Ev. und Kath. Kirche.
- 5. In Frankreich wurde ein staatliches Verbot der "Burka" erlassen, ebenso in Belgien.
- 6. In Deutschland hat der Wissenschaftsrat vorgeschlagen, analog zu der Katholischen und Evangelischen Theologie auch "Islamische Theologie" an deutschen Universitäten zu etablieren, um hier Imame und Religionslehrer auszubilden. Das Bundesforschungsministerium fördert diese Einrichtungen mit hohen Millionenbeträgen. Der deutsche Innenminister richtete eine "Islamkonferenz" ein.

7. Das Bundesverfassungsgericht verwarf das Berliner Ladenöffnungsgesetz, weil es die Ladenöffnung an allen vier Adventssonntagen erlaubte. Dies sei mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Sonntages nicht vereinbar.

Andere schon einige Jahre zurückreichende Beispiele sind:

- Zusammenbruch des Kommunismus: Bei den Umbrüchen, die zum Zusammenbruch des kommunistischen Systems in Osteuropa führten, spielte der Freiraum der Kirchen, christlich motivierte Akteure und Bewegungen (z.B. Solidarnosc in Polen) eine wichtige Rolle
- 2. "Kopftuchstreit" Wenn eine islamische Lehrerin in einer öffentlichen Schule ein Kopftuch trägt, ist das dann eine private religiöse Haltung, die im Sinne der individuellen Religionsfreiheit zu respektieren ist? Oder ist es das Symbol kleiner fundamentalistischer Gruppen des Islam und noch dazu ein Instrument zur Unterdrückung der Frau? Wenn man das Kopftuchtragen verbietet, muss man dann im Sinne der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften auch das christliche Kreuz oder jüdische Symbole im staatlichen Raum verbieten?
- 3. EU-Erweiterung: Mit Ausnahme Griechenlands gehörten bisher der EU der 25 nur Länder an, die eine jahrtausendelange Tradition des lateinischen Christentums angehören. Auch durch die Reformation hat sich an dieser gemeinsamen geschichtlich-kulturellen Prägung wenig geändert. Bereits die Tradition des orthodoxen Christentums mit einer engen Verbindung von Thron und Altar, von Staat und Kirche ruft Fragen hervor. Werden sich die neuen orthodox geprägten EU Mitgliedsstaaten (Rumänien, Bulgarien) in die EU integrieren? Die orthodoxen Kirchen haben bisher kaum eine eigenständige Sozialethik entwickelt, die für die Stellung von Kirchen in modernen, pluralistischen Demokratien wichtig ist. Die religiöse Frage betrifft noch stärker einen möglichen EU-Beitritt der Türkei. Kann sich ein islamisches Land die dem Westen entstammenden Grundwerte von Demokratie und Menschenrechten zu eignen machen?
- 4. Islamismus: Bisher ist es in kaum einem islamischen Land gelungen eine funktionierende Wirtschaft, eine Gewaltenteilung, Demokratie und einen Rechtsstaat aufzubauen. In einigen islamischen Ländern drohen demokratische Wahlen dazu zu führen, dass die islamische Gesetzgebung (Scharia) eingeführt wird. Verhängung grausamer Strafen und Unterdrückung der Frauen sind dann die Konsequenz. Weiterhin gibt es Diskriminierung fremder Religionsgemeinschaften. In extremen Formen des Islamismus wird zum "Heiligen Krieg" gegen den Westen aufgerufen. Die Religion wird politisch instrumentalisiert, z.B. bei Selbstmordattentätern. Werden sich nach dem "arabischen Frühling" in Nordafrika nun menschenrechtlich und demokratisch organisierte Gesellschaften etablieren? Oder setzen sich islamistische Kräfte durch, die etwa die Lage der Christen im Vergleich zu den Diktaturen verschlechtern?
- 5. Öffentliche Präsenz von Religion in Krisensituationen: In westeuropäischen Gesellschaften, selbst in einem weitgehend säkularisierten Teil wie auf dem Gebiet der früheren DDR greift man, z.B. nach dem Amoklauf von Erfurt, auf die Kirchen zurück, um gesellschaftliche Erschütterungen zu bewältigen, öffentlich zu trauern etc. Ähnliches gilt nach Attentaten.
- 6. Die Bedeutung rechter Christen in der Politik der USA: Die USA ist die reiche westliche Industrienation, in der Kirchen und religiöse Praxis für eine großen Teils der Bevölkerung hohe Bedeutung hat. Es herrscht zwar verfassungsrechtlich eine Trennung von Staat und Kirche. Trotzdem ist christliche Religion im öffentlichen Leben immer präsent. Problematisch ist, wenn führende Politiker, wie der frühere Präsident Bush, ihr politisches Verhalten ausdrücklich religiös motivieren. Es muss für deutsche Ohren befremdlich klingen, wenn in der Rede zur Lage der Nation, traditionelle christliche Moralvorstellungen ("kein Sex vor der Ehe") eingefordert werden. Amerikanische Politiker benutzen auch zur Abgrenzung von ausländischen Staaten Formulierungen, die

- aus biblischen Schriften stammen, z.B. "Reich des Bösen" (Präsident Reagan (1981-89) gegenüber der Sowjetunion).
- 7. **Universalisierbarkeit von Menschenrechten und Demokratie:** Jenseits des Islams stellt sich die Frage, wie weit Menschenrechte und Demokratie, die historisch ihre Genese im "Westen" haben, für andere Kulturen, die wesentlich auch religiös geprägt sind, annehmbar sind, z.B. Kastensystem der Hindus mit "Unberührbaren" Darlits.
- 8. Religionsunterricht in Berlin: Bisher gibt es keinen Religionsunterricht als ordentliches Schulfach in Berlin, sondern ergänzende Angebote der christlichen Kirchen an Berliner Schulen. Jetzt hat der Senat einen "Werteunterricht" als ein für alle verbindliches Schulfach eingeführt. Dagegen wurde ein Volksentscheid durch Unterschriftensammlung eines Volksbegehrens erzwungen, der aber scheiterte.

Als Ergebnis dieser Entwicklungen entsteht sogar ein neues Gebiet der Politik, nämlich "Religionspolitik", die neben Bildungspolitik, Wirtschaftspolitik, Außenpolitik etc. tritt.

II. Die Bedeutung politischer Ethik

In Deutschland gibt es in den letzten Jahren einen erheblichen Vertrauensverlust in die Politik. Dieser betrifft nicht die Regierung, sondern die Handlungsfähigkeit des politischen Systems insgesamt. Ausdruck dieses Vertrauensverlustes sind: Sinkende Wahlbeteiligung, abnehmende Mitgliedschaft in politischen Parteien besonders bei deren Jugendorganisationen, Rekrutierungsprobleme für politische Ämter, Ansehensverlust von Politikern und mangelndes Vertrauen in die Fähigkeit der Politik, zentrale gesellschaftliche Probleme zu lösen. Es entstehen neue Protestbewegungen, die auch "gut bürgerliche Schichten", bei Stuttgart 21 erfassen ("Wutbürger") und zur Neugründung von Parteien (Die Piraten) führen. Die Politik erscheint wenig handlungsfähig und als von den Finanzmärkten getrieben.

Aufgabe der politischen Ethik ist es in diesem Kontext, Anstöße dazu zu geben, dass eine grundsätzlich ethisch legitime politische Ordnung wie die Demokratie nicht selbst in Misskredit gerät. Es könnten dann populistische Politiker zunehmend Resonanz finden, die mit dem Schüren von Emotionen und Vorurteilen gegenüber Minderheiten, Stimmen gewinnen wollen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass nicht unorganisierte Interessen (z.B. Arbeitslose, Familien) im politischen Entscheidungsprozess auch angesichts mächtiger Interessenorganisationen an den Rand gedrängt werden und die im Sinne des Gemeinwohls notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Politische Ethik zielt auch darauf ab, die für eine Demokratie wichtige Grundhaltung der einzelnen Bürger zu fördern. Der einzelne Bürger sollte sich über politische und gesellschaftliche Entwicklungen informieren, seine Rechte (Wahlrecht) wahrnehmen, bereit sein, sich in Parteien, Verbänden, Bürgerinitiativen etc. zu engagieren, zu demonstrieren. Dabei soll das Engagement nicht von kurzfristigem Eigeninteresse gekennzeichnet sein, sondern auch seine langfristigen, wohlverstandenen Eigeninteressen (z.B. an der Umwelterhaltung) beinhalten und auch berechtigte Anliegen anderer (z.B. Ausländer, Dritte Welt) berücksichtigen.

Eine politische Ethik stellt auch spezielle Anforderungen an politische Mandatsträger. Da Politiker sich freiwillig in den Dienst des Gemeinwohls gestellt haben, sind an diese Maßstäbe anzulegen, die für diese Aufgabe unabdingbar sind. Erstens soll sich ein Politiker um Fachkompetenz der komplexen Steuerungsprobleme moderner Gesellschaften bemühen (wichtiger als Medientauglichkeit). Zweitens sind Politiker ihren Auftraggebern (Wählern) rechenschaftspflichtig. Daher ist die Wahrhaftigkeit eine zentrale politische Tugend. Drittens haben Politiker in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner ein rechtes Maβ zu halten. Politische Konkurrenten sind keine Feinde. Zur Demokratie gehört die Kompromisssuche. Politiker müssen über einen Gerechtigkeitssinn verfügen. Dies befähigt sie bei ihren politischen Entscheidungen nicht nur an die Interessen der eigenen Machtgewinnung zu denken, sondern die Interessen von Randgruppen zu berücksichtigen.

Politiker bedürfen einer ethischen Grundlage für ihre Tätigkeit, die sie bestärkt auch dann für das richtig Erkannte einzutreten, wenn es nicht populär ist. Dies erfordert *Tapferkeit*. Da Politik ein Betrieb ist, der Menschen süchtig machen kann, wo permanente Medienpräsenz und die Möglichkeit Macht auszuüben, verführerisch ist, bedürfen Politiker Hilfen, damit sie diesen Versuchungen nicht erliegen. Dies kann im christlichen Sinne das Gebet, Meditation, die Eucharistiefeier sein. Dies können gute Freunde außerhalb der Politik sein. Ein solches Ethos der Politiker muss auch in der Öffentlichkeit präsent sein und durch die öffentliche Meinung eingefordert werden.

2. Dimensionen der politischen Ethik

- 1. Politikbegriff: griech. polis Angelegenheiten der Stadtgemeinde: Entscheidung der freien und gleichen Männer. Politik betrifft:
- politische Ordnungen und Regelsysteme (z. B. Verfassungen), Institutionen (engl. polity)
- das Austragen von Konflikten und Herstellen von Entscheidungen (engl. politics)
- den Streit um politische Inhalte und Problemlösungen in Politikfeldern (engl. policy).

Politik ist durch Konflikte über Ziele und Mittel sowie durch Kompromisssuche bestimmt (Kein Freund-Feind-Verhältnis). Da Politik die Erringung der Macht im Staat bedeutet, spielen Machterringung, Machtgebrauch, Machterhalt und Machtkontrolle eine wesentliche Rolle.

2. Freiheit von Politik versus Politisierung aller Lebensbereiche:

Für die 68er Bewegung war alles politisch: Wer unpolitisch ist, stabilisiert nur das vorherrschende System, ist also auch politisch. Ein solches Verständnis hat Konsequenzen für Kirche und Theologie: Jeder Gottesdienst muss eine politische Botschaft enthalten.

Dagegen: Die Freiheit der Gesellschaft basiert für den einzelnen, wie die Gesamtgesellschaft darauf, dass es politikfreie Räume in der Gesellschaft gibt.

3. Drei mögliche Verhältnisse von Politik und Moral:

- a) Dominanz der Ethik über die Politik: Pflicht der Politiker ist es, die vorgegebenen ethischen Ziele (Wahrheiten) umzusetzen. Platon, Kant, aber auch lange Jahre die Katholische Kirche sind hier einzuordnen. Dieses Konzept ist im Zeitalter der Religionskriege zerbrochen. Nach den Religionskriegen musste sich die Politik von der Vormundschaft der Religion befreien.
- b) Völlige Trennung von Moral und Politik: Politik folgt einer eigenen Rationalität abseits der Moral. Es geht um Erhalt und Ausbau der Staatsmacht (Vertreter: Hobbes, Machiavelli, Luhmann). Diese Auffassung hat Papst Benedikt XVI. in seiner Rede vor dem Bundestag zurückgewiesen.
- c) Relative Autonomie des Politischen: Politik wird in ihren Eigengesetzlichkeiten anerkannt. Aber politische Verfahren müssen gerecht sein, Politik muss an Grundwerte gebunden sein, mit der Politik ist ein Dialog über ethische Grundfragen der Politik zu führen. Solche ethischen Grundwerte (z.B. der Wert der Menschenrechte) sind nach Auffassung von Benedikt XVI. allen vernünftig denkenden Menschen zugänglich, wenn die Menschen sich um ethische Einsichten bemühen, nicht nur ihre kurzfristigen Eigeninteressen verfolgen oder ihre ideologischen Zielsetzungen einer kritischen Prüfung unterziehen (z.B. Diktaturen wie Nationalsozialismus oder Sozialismus).
- 2. Vatikanum: Gaudium et spes (Nr. 36 und Nr. 43) Anerkennung der relativen Autonomie der Kultursachbereiche Legitimer Pluralismus von Katholiken in politischen Fragen: gegen eine einseitige Politisierung des Glaubens und gegen Klerikalisierung der Politik

4. Bereiche politischer Ethik

a) Individuelle Dimension

■ individuelle Grundhaltung des Einzelmenschen zur Politik: Politik als Sucht, lebensbestimmend, das ganze Leben wird nur unter politischer Dimension gesehen.

Gegenteil: Haltung des Konsumismus - völlig unpolitisch zu sein ist verfehlt: Es gibt eine Verpflichtung des einzelnen Menschen, sich mit den öffentlichen Angelegenheiten und dem Wohl der Mitmenschen beschäftigen.

- Pflichten und Grundhaltungen des / der Politikers/in
- Pflichten des Staatsbürgers: Rechte wahrnehmen, informieren, Zivilcourage zeigen
- b) Organisationsethik
- Ethik der Organisation politischer Parteien, Verbände, Bürgerinitiativen: Demokratische Struktur
- c) Institutionenethik national
- Verfassung: Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte, Föderalismus
- Wahlgesetze, Parteiengesetze, Parteienfinanzierung, Medienrecht
- d) Internationale Institutionenethik
- Regeln der Willensbildung und der Transparenz / Öffentlichkeit in der EU:
 Menschenrechte, demokratische Willensbildung, Subsidiaritätsprinzip
- weltweite Regeln und Institutionen: UNO, Völkerrecht (Frieden), Menschenrechtspakte, Internationaler Strafgerichtshof

5. Normative Sicht der Politik aus der Sicht der Christlichen Sozialethik

- Frieden und Freiheit, Durchsetzung von Menschenrechten in den drei Dimensionen der individuellen Freiheitsrechte, der politischen und sozialen Rechte. Weiterhin spielen Soziale Gerechtigkeit und Option für die Armen sowie das Ziel der Bewahrung der Schöpfung eine wesentliche Rolle.

II. Christentum und Politik in geschichtlicher Entwicklung

Die biblische Perspektive

a) Altes (Erstes) Testament

Das AT reflektiert zuerst Stammesstrukturen nomadisch herumziehender Gruppen. Die Flucht aus der Unterdrückung des Pharaos in Ägypten führte zu einer kritischen Sicht des Königtums. Daher war die Einführung des Königtums in Israel umstritten (Jotamfabel: Ri 9,8-15- vermutlich nachexilisch), setzte sich aber faktisch durch. Nach seiner Durchsetzung wurde es auch theologisch legitimiert. David wird zum König gesalbt. Er ist erwählter Gottes. Das Wort "König" ist mit 2500 facher Erwähnung das vierthäufigste Wort im AT. Der König wird vom Volk eingesetzt und untersteht dem Gesetz Gottes. Die Texte des AT enthalten Anforderungen an einen König (Festhalten am Jahwe-Glauben, Gerechtigkeit gegenüber Mitmenschen, Sorge für die Armen und Schutz der Schwachen). Es gibt keine kultische Verehrung des Königs als Mittler zwischen Volk und Gott. Glaubensabfall, Machtmissbrauch und Großmachtpolitik der Könige werden von der prophetischen Sozialkritik scharf kritisiert. Die Kritik ist eher geschichtstheologisch als moralisch zu verstehen. Die Kritik am Königtum wird nach Verlust der Eigenstaatlichkeit in den biblischen Schriften stärker, indem es als Abfall von Jahwe angesehen wird. In nachexilischer Zeit scheitert die Reetablierung des Königtums. Der Hohepriester erhält königliche Aufgaben. Das Königreich von Herodes und Söhnen war als nichtdavidische Familien (Hasmonäern) nicht allgemein akzeptiert.

b) Neues (Zweites) Testament

Die Autoren des NT weisen eine staatsferne auf, so dass - abgesehen von Röm 13 - jede theoretische Reflexion über den Staat fehlt. Es wird aber die Kriminalisierung von Jesus und seiner Bewegung geschildert. Zurzeit Jesu unterstand Palästina der Fremdherrschaft der

Römer. Diese ließen die jüdische Glaubensausübung zu. Die Rechtsprechung war bis auf die Todesstrafe den Juden selbst überlassen. Es gab eine drückende Steuerbelastung. Der Wunsch nach Befreiung war verbreitet. Die Haltung der Juden war unterschiedlich (Kooperation mit den Römern zum Erhalt religiöser Selbstverwaltung: Sadduzäer; Pharisäer nahmen Fremdherrschaft hin: die Römer sind von Gott zugelassene Ordnungsmacht; Zeloten: Nur Gott darf König über Israel: Überlegungen an einen Aufstand).

Jesus lässt ein realistisches Bild zu irdischen Verhältnissen spüren, er ist kein Schwärmer. An Jesus wird die Rolle eines politischen und sozialen Revolutionärs, der nach der Königsherrschaft strebt, herangetragen, aber er lehnt diese Rolle ab. Die Anklage war aber politisch, um die Todesstrafe zu erreichen. Kreuzesinschrift: Jesus von Nazareth, König der Juden.

Bei Jesus ist eine herrschaftskritische Perspektive zu sehen (Mk 10,42f. par: "Ihr wißt, daß die, die als Herrscher gelten, ihre Völker unterdrücken und die Mächtigen ihre Macht über die Menschen missbrauchen. Bei euch aber soll es nicht so sein, sondern wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein.")

In der Apostelgeschichte hat Lukas das Bestreben, Christen als loyale Untertanen des römischen Reiches aufzuweisen. Nur im Römer-Brief wird ausdrücklich zum Gehorsam gegenüber dem Staat aufgerufen: "Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt." (Röm 13,1). Diese Stelle im Römer-Brief hat weit reichende Konsequenzen für das christliche Staatsverständnis: Gilt sie als Grundsatzaussage zu jeder Zeit und an jedem Ort, oder ist sie eine situationsbedingte Aussage, die für Konstellationen wie zu Zeiten des Paulus zutrifft. Heute: Paulus hat keine systematische Staatslehre, sondern gibt pastorale Mahnungen. Ebenso findet man im 1. Petr - Brief die Forderung nach Unterwerfung unter die Obrigkeit. Die Offenbarung des Johannes spiegelt wohl die Verfolgung unter Domitian (96 n. Chr.) wieder und der geforderten Verehrung des Kaisers als Herr und Gott. In der Bibel gibt es keine eindeutige Haltung zum Staat.

- c) Elemente einer christlichen Staatsvorstellung in der Antike:
- Staat und Herrscher sind kein präsenter Gott: keine Anbetung des Kaisers, sondern Gebet zu Gott für den Kaiser.
- Ablehnung einer Theokratie: Beachtung der Eigenständigkeit des Staates: keine direkte politische Funktion der Kirche.
- Die Notwendigkeit einer staatlichen Ordnung zur Sicherung des Rechts, zur Bekämpfung des Bösen wird anerkannt.
- Der Ursprung der gesamten Staatsgewalt liegt wie die der gesamten Schöpfung bei Gott.
- Staatliche und politische Amtsträger stehen im Dienst der Menschen.
- Der Staat dient dem Rechtsschutz und dem Schutz der Schwächeren.
- Die Anfälligkeit des Menschen für sachliche wie moralische Irrtümer hat Konsequenzen für die staatliche Organisation.
- 2. Das Verhältnis von Kirche und Staat / Religion und Politik Grundmodelle:

1. Göttlicher Charakter der Staatsführung:

Das Staatsoberhaupt lässt sich als Gott verehren. Der Staats (König- oder Kaiser-) kult ist zugleich der einzige und der wichtigste religiöse Kult der Gesellschaft. Es entstehen zwangsläufig Konflikte mit Religionsgemeinschaften, die einen eigenen Wahrheitsanspruch erheben. Beispiel: Pharao in Ägypten, Römische Kaiser.

Problematisch ist hier, dass nur eine Religionsgemeinschaft zugelassen wird und Kritik an der Staatsführung zugleich einen "Glaubensabfall" darstellt.

2. Theokratie:

Religiöse Führer üben zugleich die politische Macht aus. Dieses System kennzeichnete den Kirchenstaat, den der Papst bis 1871 innehatte. Ebenso gilt dies für das Reichskirchensystem in Deutschland bis 1803. Hier waren Bischöfe und Äbte zugleich Fürsten. Heute findet man ein solches System in islamischen Ländern wie dem Iran, wo ein Rat der Mullahs politische Letztentscheidungen trifft.

Problematisch an theokratischen Systemen ist, dass die Fähigkeiten eines Politikers, Staatsmannes, Heerführers andere sind, als die eines Seelsorgers. Es droht dann die Gefahr, dass religiöse Positionen mit Politikern besetzt werden. Dies schädigt die Glaubwürdigkeit der Religion. Außerdem lassen theokratische Herrscher immer nur eine Religion zu. Eine politische Demokratie ist nicht möglich.

3. Staatskirchentum:

Die politische Herrschaft (Monarchie, Demokratie) behandelt die Kirche oder Religionsgemeinschaft als Teil des Staatsapparats. Die leitenden Stellen (Bischöfe) werden von der Staatsführung eingesetzt oder der Staat leitet selbst die Verwaltung der Kirche (Preußen mit der evangelischen Kirche bis 1918). Es wird eine Religionsgemeinschaft privilegiert, materiell gut ausgestattet. Sie hat die Aufgabe, die politische Loyalität der Gläubigen religiös zu sichern und gesellschaftlich nützliche Funktionen (Sozialbereich, Schule) zu übernehmen. Beispiele für solche Systeme findet man in der längsten Zeit bei der Orthodoxen Kirche in vielen Ländern, beim Staatskirchentum der Lutheraner in Skandinavien und bei der Anglikanischen Staatskirche in England (Queen als Oberhaupt). Noch heute gibt es Konflikte in EU-Ländern (Griechenland), die mit der Ablösung staatskirchenrechtlicher Relikte zu tun haben (Religionszugehörigkeit im Personalausweis). Es gibt Spannungen zur EU-Anti–Diskriminierungsrichtlinie.

Ebenso haben in vielen islamischen Ländern die weltlichen politischen Herrscher versucht, die Religion dienstbar zu machen und die Mullahs ernannt bzw. abgesetzt.

Problematisch ist hier, dass ebenfalls eine Religionsgemeinschaft privilegiert wird (keine Religionsfreiheit). Durch ihre Einbindung in den Staatsapparat kann die Religionsgemeinschaft nicht die Interessen der Bevölkerung gegenüber dem Staat, der Politik vertreten. Damit kommt es zu einem Glaubwürdigkeitsverlust in der Bevölkerung, (z.B. Zuwendung der Arbeiter zu glaubenslosen sozialistischen Bewegungen im 19. Jh. vor allem in protestantischen Gegenden Deutschlands).

4. Trennung von Kirche und Staat / Religion und Politik

In diesem Konzept werden Politik und Religion / Kirche und Staat als zwei eigenständige Sphären der Gesellschaft betrachtet. Die Konflikte zwischen Papst und Kaiser im Mittelalter (11. Jh.) sind erste Ansatzpunkte dafür. Einerseits versuchten die Päpste sich den Kaisern und Königen überzuordnen und sie zu Vasallen zu machen. Auf der anderen Seite versuchten Kaiser und Könige (durch Einsetzung von Päpsten und Bischöfen) sich die Kirche im Sinne eines Staatskirchentums unterzuordnen. Ergebnis dieses Konflikts war, dass beide Seiten, eine gegenseitige Unabhängigkeit anerkannten und dieses respektierten. Konkordate (=vertragliche Vereinbarungen) zwischen Kirche und Staat sind Instrumente, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie Interessenssphären abzugrenzen.

Im Konzept der Trennung von Religion und Politik gibt es folgende Unterfälle:

a) Die Unterdrückung jeder Religion

Für den Marxismus war Religion "Opium des Volkes" (Marx) bzw. "Opium für das Volk" (Lenin). Es sollte eine politische Ordnung geschaffen werden, in der Religion abstirbt. Weil man nicht darauf warten wollte, hat man gewaltsam die Religionsausübung unterdrückt (Geistliche

verhaftet und getötet, Kirchen umfunktioniert, Kirchengrund enteignet usw.). Das kommunistische Albanien hatte sich 1967 zum ersten atheistischen Staat der Welt erklärt. Heute ist die Problematik der Religionsfreiheit vor allem für China (Rolle der katholischen Kirche etc.) und eine Reihe muslimischer Länder relevant.

b) Unfreundliche Trennung von Kirche und Staat

In Frankreich hat es nach der französischen Revolution über 100 Jahre Konflikte zwischen Anhängern und Gegnern der Revolution gegeben. Dabei stand die katholische Kirche überwiegend auf der Seite der monarchischen Revolutionsgegner, Anhänger der Ideen von 1789 waren damit liberale wie sozialistische Kirchenfeinde. Versuche, zwischen demokratischem und katholischem Gedankengut zu vermitteln, wurden von einzelnen Päpsten im 19. Jh. (Pius IX.) zurückgewiesen. Die liberalen und sozialistischen Kräfte setzten 1905 in Frankreich eine radikale Trennung von Kirche und Staat durch (Laizität), wodurch die die Kirche ökonomisch geschwächt und aus dem öffentlichen Leben verdrängt werden sollte. Eine Ausnahme in Frankreich bildet Elsass-Lothringen, weil diese Gebiete bis 1918 zu Deutschland gehörten. Nach dem (Wieder-)-Anschluss an Frankreich gelten dort die alten Staats-Kirche–Regelungen weiter (z.B. Theologische Fakultät an der Universität Straßburg).

c) Freundliche Trennung zwischen Kirche und Staat

Viele Auswanderer aus England nach Nordamerika waren vor der Anglikanischen Staatskirche geflohen. Sie wollten in Nordamerika einerseits eine bewusst christliche Gesellschaft ("Neues Jerusalem") errichten, strebten aber Freiheit vor einer staatlichen Bevormundung an. Weil es zum Zeitpunkt der Gründung der USA bereits eine Vielzahl von christlichen Gemeinschaften gab, wurde eine Religionsfreiheit proklamiert, die zwar Religionsausübung fördern sollte, jede staatliche Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Religionsgemeinschaften aber ausschließen sollte. Katholiken machten bei der Gründung der USA nur 1% der Bevölkerung aus. In den USA wurde im 19. Jh. diskutiert, ob man zugleich guter Katholik und guter US-Bürger sein könnte, weil man ja einem fremden Staatsoberhaupt (Papst) gehorchen müsse. Zeitweise waren Einwanderungsbeschränkungen für Katholiken in Kraft. Mittlerweile ist der Katholizismus die stärkste einzelne Religionsgemeinschaft in den USA.

d) Kooperative Trennung zwischen Kirche und Staat

In Deutschland räumte man durch die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung (1919), die auch 1949 in das Grundgesetz übernommen wurden, Kirchen zum einen das Recht der Selbstverwaltung (Autonomie) ein, zum anderen aber auch einen Status im öffentlichen Leben (Körperschaft öffentlichen Rechts). So ist die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen (Gefängnisse, Krankenhäuser, Militär) gewährleistet, ebenso der schulische Religionsunterricht und Theologie an Universitäten. Ebenso ist für eine Beteiligung der Kirche im Rahmen des Pluralismus an der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder der Erwachsenenbildung und auch der Entwicklungshilfe gesorgt. Als Ersatz für die Enteignung von Kirchenvermögen (1803), erhalten die Kirchen die Möglichkeit, sich über eine Besteuerung ihrer Mitglieder zu finanzieren. Die 1919 in der Weimarer Verfassung vorgesehene Ablösung der Staatsdotationen (Staatsleistungen) ist bis heute nicht erfolgt. In Österreich schaffte der Nationalsozialismus zur Schwächung der Kirchen die Kirchensteuer ab und ersetzte sie durch ein Kirchenbeitragssystem (Kirche muss die Beiträge selbst erheben). Diese Rechte gelten nicht nur für die etablierten Kirchen, sondern stehen im Sinne der Gleichbehandlung allen Religionsgemeinschaften offen (z.B. Möglichkeit eines islamischen Religionsunterrichts).

Anmerkung: Zu den neuen gesellschaftlichen Institutionen, die in allen früheren Ostblockstaaten geschaffen wurden, gehört die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat. Dies betrifft z.B. die Rückgabe enteigneter Kirchengüter bzw. Verfahren der Kirchenfinanzierung, das Verhältnis von kirchlicher und staatlicher Eheschließung, die Rolle der Theologie im akademischen Bereich etc. Es sind hier unterschiedliche Regelungen getroffen worden. In dem neuen EU-

Grundlagenvertrag ist eine Vorschrift aufgenommen worden, dass die EU die gewachsenen Staats-Kirchen-Beziehungen in den EU-Mitgliedsländern respektiert. Die Katholische Kirche hat sich seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1961-1965) eher von einer engen Anbindung an den Staat gelöst und setzt mehr auf garantierte Freiheitsrechte als auf staatliche Hilfen. In Tschechien ist es erst 2011 zwischen der Kath. Kirche und der Regierung zu einer Einigung über die kirchlichen Finanzen (Teilrückgabe der von Kommunisten enteigneten Kirchengütern und Geldzahlungen an die Kirche) gekommen. Das Parlament muss noch zustimmen.

Schlussfolgerung:

Da bei Systemen einer feindlichen Trennung von Kirche und Staat das individuelle wie das kollektive Recht auf Religionsausübung unterdrückt wird, ist dieses System abzulehnen. Gefordert ist vielmehr eine "Freie Kirche im freien Staat". Dabei müssen Kirchen und alle anderen Religionsgemeinschaften auch die Möglichkeit haben, unabhängig von den Staatsorganen ihre Auffassung zu öffentlichen Angelegenheiten vorzutragen und alle Aktivitäten zu unternehmen, die nach ihrem Selbstverständnis zu ihrem Auftrag gehören. Grenzen der Kirchenfreiheit liegen aber darin, dass für sie auch die allgemeinen Gesetze, vor allem die Menschenrechte gelten, so dass sie z.B. gegenüber abtrünnigen Mitgliedern keinen Zwang ausüben dürfen. Umstritten ist z.B., ob Zeugen Jehovas in Deutschland auch wie die christlichen Kirchen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten können. Die konkrete Situation des Religionsrechts in den einzelnen Ländern hängt zum einen von der religiösen Struktur der Bevölkerung, zum anderen aber auch von der nationalen Tradition ab.

3. Die frühere Ablehnung von Menschenrechten und Demokratie

Menschenwürde als Basis der Universalität der Menschenrechte

Die Idee der Menschenwürde beinhaltet aus theologischer Sicht erstens, dass Menschen innerhalb der Schöpfungsordnung - im Gegensatz zu Pflanzen und Tieren - an der Spitze der Wertehierarchie stehen und zweitens dieser Wert für alle Menschen gleich ist. Gesellschaftliche Regelungen und Institutionen haben die gleiche Würde aller Menschen zu garantieren. Sie stehen im Dienst der Menschen. Ihnen (z.B. dem Staat) kommt kein über die Menschen hinausgehender Eigenwert zu. In keinem Lebenszusammenhang darf der Mensch als bloßes Objekt und nicht als Zweck an sich selbst behandelt werden. Menschenwürde bedeutet, dass Menschen nicht einfach über Preise wie andere Güter miteinander verrechnet werden dürfen. Darauf hat der deutsche Philosoph Immanuel Kant (1724-1804) hingewiesen. Diese Würde muss nicht erst verdient werden, der Mensch kann sie nicht verlieren bzw. verwirken (z.B. durch Straftaten) oder auch selbst aufgeben.

Die Idee einer solchen gleichen Würde aller Menschen ist in der Menschheitsgeschichte ganz und gar nicht selbstverständlich, ließen sich doch Menschen von anderen Menschen als Gott (ägyptische Pharaonen, römische Kaiser) verehren, Adelige standen Freien und Unfreien (Leibeigenen) gegenüber, Frauen wurden schlechter behandelt als Männer, ethnische und religiöse Minderheiten diskriminiert, Menschen als Sklaven gehalten, zur Zwangsarbeit herangezogen, als Kastenlose oder Angehörige minderer Kasten verachtet, als Behinderte, Kranke oder wegen ihrer sexuellen Orientierung ausgegrenzt.

Der Grundgedanke einer für alle Menschen gleichen Würde geht auf die antike Philosophie, etwa die römische Stoa und die jüdisch-christliche Tradition, zurück. Nach dieser ist jeder Mensch ein Abbild Gottes (Gen 1,27). Für Gott haben alle Menschen die gleiche Würde unabhängig von ihrer konkreten gesellschaftlichen Stellung. Diese Gleichheit vor Gott hatte in der Geschichte des Christentums zunächst keine konkreten Konsequenzen für die soziale Ordnung, war das europäische Christentum doch bis ins 19. Jh. hinein mit der feudalen Ordnung institutioneller Ungleichheit verbunden. Erst mit den neuzeitlichen Revolutionen (1776 Amerika, 1789 Frankreich) setzte sich die Vorstellung institutioneller Gleichheit mit gleichen Menschenrechten als Ausfluss der Menschenwürde durch. Ihre weltweite Anerkennung findet sie in der UN-Menschenrechtserklärung von 1948, die nach der millionenfachen Verneinung der Menschen-

würde durch den Nationalsozialismus gegenüber Juden, Behinderten, angeblich rassisch Minderwertigen verfasst wurde, deren Artikel 1 lautet: "Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen." Menschenrechte sind die konkreten geschichtlichen Ausdrucksformen der Menschenwürde. Sie hat sich als grundlegende Norm im Art. 1 Abs. 1 GG niedergeschlagen: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt".

In der Gegenwart ist erstens umstritten, ob der "Mensch", dem Würde zukommt, nicht nur geborenes Leben umfasst, sondern auch vorgeburtliches Leben (Abtreibung, Stammenzellenforschung, PID). Ein zweites Problem liegt im globalen Kontext in der Begründung von Menschenwürde. Diese ist neben der religiösen Begründung der Gottesebenbildlichkeit, dem Gedanken der von Natur aus bestehenden Gleichheit des Menschen als potentiell vernunftbegabten Wesen, welches zur Freiheit befähigt und zur Übernahme von Verantwortung verpflichtendem Wesen.

Menschenrechte und Religion: Religionsfreiheit

In traditionellen Gesellschaften wird das gesamte Leben von religiösen Wertvorstellungen durchdrungen. Alle Lebensbereiche werden religiös gedeutet. Damit das gesellschaftliche Zusammenleben funktionieren kann, ist eine dominierende, möglichst einheitliche Religion in einem Staat notwendig, Abweichler der Mehrheitsreligion werden verfolgt, geduldete Minderheiten (z.B. Juden) diskriminiert. Als es im Zeitalter der Reformation zur Herausbildung verschiedener Konfessionen kam, versuchte man gewaltsam die religiöse Einheit wieder herzustellen. Militärische Sieger versuchten wechselseitig den Besiegten ihren Glauben aufzuzwingen. Für einen religiösen Menschen sind aber nach seinem Gewissen das Festhalten an seinem Glauben und die Ausübung seiner Religion das wichtigste Gut, der Zentralpunkt menschlicher Selbstbestimmung und damit das fundamentale Menschenrecht.

Die religiösen Bürgerkriege (z.B. Dreißigjähriger Krieg in Deutschland 1648) wurden dadurch beendet, dass in den meisten Territorien die religiöse Einheit wieder hergestellt wurde, und Personen mit anderer religiöser Überzeugung in ein Gebiet ihrer Religion auswandern durften. Es waren aber in Deutschland nur Lutheraner, Reformierte und Katholiken offiziell zugelassen. Bis ins 19. Jh. hinein war in den einzelnen deutschen Territorien die jeweils fremde Religionsaus-übung untersagt.

Die ausgewanderten religiösen Minderheiten in den nordamerikanischen Kolonien proklamierten bei ihrer Unabhängigkeitserklärung eine Trennung von Kirche und Staat und die freie Religionsausübung. Die Gewissens- und Religionsfreiheit beinhaltet auch das Recht, keiner Religionsgemeinschaft angehören zu müssen (Atheisten, Konfessionslose).

Die Kath. Kirche sieht in den kirchlichen Lehren die Wahrheit garantiert. Religionsfreiheit in katholischen Staaten würde bedeuten, dass religiöse Irrtümer die gleichen Rechte wie die Wahrheit hätten. Die Wahrheit müsse aber verteidigt werden. Von Gregor XVI. 1832 in "Mirari vos" und Pius IX. 1864, in "Quanta Cura" mit dem Anhang des "Syllabus" wurde die Religionsfreiheit entschieden abgelehnt. Noch 1953 wurde mit dem spanischen Staat ein Konkordat vereinbart, dass den Staat verpflichtete, eine öffentliche Religionsausübung fremder Religionen einzuschränken. Hingegen trat die Katholische Kirche in Ländern, in denen andere Religionen dominierten, für Religionsfreiheit ein, damit die Katholische Kirche das Recht erhielt, die Wahrheit frei zu verbreiten.

Mit der Erklärung "Dignitatis humanae" des Zweiten Vatikanischen Konzils 1965, vorbereitet durch Johannes XXIII. "Pacem in terris" 1963, tritt die Kirche für die Religionsfreiheit ein, weil sie einsieht, dass es keine frei schwebenden Wahrheiten oder Irrtümer gibt, sondern religiöse Überzeugungen immer von konkreten Menschen vertreten werden. Auch wenn Menschen gemäß ihrem Gewissen andere Überzeugungen als katholische vertreten, verlieren sie nicht Personenwürde und ihre Rechte. Sie an einer freien Religionsausübung zu hindern, verletzt ihre Menschenwürde. Die Kath. Kirche tritt nicht nur für individuelle Religionsfreiheit ein, sondern für identische kollektive Rechte von Religionsgemeinschaften, z.B. das Recht auf islamischen Religionsunterricht in Deutschland.

Papst Johannes Paul II. ist angesichts der Unterdrückung des Rechts auf Religionsfreiheit in einer Vielzahl von Ländern (China, Saudi-Arabien etc.) entschieden für die Menschenrechte eingetreten. Innerkirchlich bedeutet Religionsfreiheit, dass niemand zur Annahme des katholischen Glaubens (Zwangstaufe) gezwungen werden darf. Ob in der kirchlichen Rechtsordnung alle Konsequenzen des Rechts auf Religionsfreiheit gezogen wurden, z.B. in der Behandlung von Katholiken bzw. ehemaligen Amtsträgern, die zu anderen Religionsgemeinschaften übergetreten sind, ist umstritten.

Liberale Schutzrechte

In der Menschenrechtsdiskussion standen zuerst liberale Schutzrechte im Vordergrund. Diese Rechte, die auch als Freiheits- und Abwehrrechte bezeichnet werden, sollen den einzelnen Menschen vor staatlichen Übergriffen schützen. Als ein erster Ansatzpunkt für solche liberalen Schutzrechte gilt die "Magna Charta Libertatum" von 1215 in der der englische König John den Schutz vor willkürlicher Verhaftung gewährte.

Zentraler Gegenstand der liberalen Schutzrechte sind der Schutz des Lebens (Verbot von Tötung durch Staatsorgane ohne Gerichtsurteil), richterliche Überprüfung von Verhaftungen, keine Folter, ordnungsgemäße Gerichtsverfahren, keine rückwirkenden Strafgesetze etc. Gegen die feudale Ordnung wurde später die Gleichheit vor dem Gesetz, Verbot von Zwangs- und Sklavenarbeit, das Recht auf Freiheit der Eheschließung, Recht auf Religionsfreiheit, die freie Wahl des Wohnsitzes, durchgesetzt. Liberale Schutzrechte können - im Gegensatz zu den sozial-kulturellen Anspruchsrechten - recht präzise definiert werden, indem sie staatlichen Organen bestimmte Handlungen (z.B. Verpflichtung innerhalb von 24 Std. einem Richter vorgeführt zu werden) exakt vorgeben, so dass Verletzungen von individuellen Freiheitsrechten festgestellt und angeklagt werden können.

Das Recht auf Asyl ist ebenfalls zunächst ein Freiheitsrecht, weil es lediglich einen Anspruch beinhaltet, Asyl zu suchen, aber kein korrespondierendes Anspruchsrecht einer staatlichen Verpflichtung Asyl, zu gewähren.

Die katholische Kirche hat sich jahrhundertelang gegen individuelle Freiheitsrechte gestellt, vor allem dann, wenn sie dazu dienen konnten, kirchlich verbürgte Wahrheiten zu gefährden. So wurde die Presse- und Meinungsfreiheit abgelehnt sowie mittels kirchlicher Zensur und einem Verzeichnis verbotener Bücher (Index) versucht, die Verbreitung nichtkatholischer Ideen zu verhindern.

Politisch manifest wurden die liberalen Schutzrechte in der amerikanischen und der französischen Revolution. Da die Katholiken 1776 nur rd. 1% der Bevölkerung der damaligen englischen Kolonien ausmachten, geriet die dortige harmonische Verbindung von liberalen Freiheitsrechten, politischer Demokratie und Christentum nicht ins Blickfeld des Katholizismus. Hingegen wurden im Laufe der französischen Revolution liberale Freiheitsrechte als willkürliche Autonomie des Menschen und Instrumente antikirchlicher Propaganda angesehen.

Erst mit der Enzyklika Pacem in terris von Johannes XXIII. 1963 werden liberale Menschenrechte von der kirchlichen Sozialverkündigung voll anerkannt. Im Gegensatz zu einem liberalen Freiheitsverständnis werden aber Freiheitsrechte im kirchlichen Kontext nicht als Beliebigkeit, unbeschränkte Willkürfreiheit etc. verstanden, sondern sie sind immer mit der Übernahme von Verantwortung verbunden. Freiheiten sollen von den einzelnen Menschen nur im Sinne ethischer Normen gebraucht werden.

Menschenrechte gelten grundsätzlich auch in der Kirche. Dabei stellt sich die Frage, ob alle innerkirchlichen Verfahren (z.B. Verweigerung bzw. Entzug der Lehrerlaubnis für Theologieprofessoren) menschenrechtlichen Anforderungen nach vorheriger Anhörung, Akteneinsicht etc. entsprechen. Die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Einsatzes für Menschenrechte, für die sich Johannes Paul II. besonders engagiert hat, hängt von ihrer innerkirchlichen Beachtung ab.

Politische Teilnahme (Teilhabe)rechte

Neben den liberalen Schutzrechten und den sozio-kulturellen Rechten bilden die politischen Teilhaberechte eine dritte Kategorie von Menschenrechten. Sie stehen zwischen liberalen Schutzrechten, die dem Staat etwas verbieten und den sozio-kulturellen Rechten, die dem Staat etwas gebie-

ten. Diese beiden Formen der Menschenrechte können am besten dadurch gewährleistet werden, dass die Menschen selbst das gesellschaftliche Leben gestalten.

Damit umfassen die politischen Rechte zum einen das Recht der Bürger, sich frei in Vereinigungen vielfältigster Art zusammenzuschließen. Dies gilt etwa für Verbände, Vereine, Parteien und Bürgerinitiativen. Dieses Recht zum Zusammenschluss und zur freien Betätigung der Vereinigungen umfasst auch das Recht Vereinigungen fernbleiben zu können (positive und negative Koalitionsfreiheit). Solche freien Vereinigungen, die der Zivilgesellschaft zugerechnet werden, haben erstens die Funktion auf dem Wege der Selbsthilfe kollektive Aufgaben zu erfüllen. Weiterhin bündeln sie gesellschaftliche Interessen, schließen dazu Kompromisse, aber tragen auch Konflikte innerhalb ihrer Verbände aus. Ebenso geraten sie im Außenverhältnis mit anderen gesellschaftlichen Akteuren in Konflikt. Sie artikulieren gesellschaftliche Werte. Zu politischen Rechten gehören die Möglichkeiten der Versammlungsfreiheit und des Demonstrationsrechts, um öffentliche Angelegenheiten mit Mitbürgern zu beraten und in der Öffentlichkeit zu artikulieren. Weiterhin gehört das Recht auf Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit zu den politischen Teilhaberechten.

Zwischen den Gedanken der Menschenrechte und der Demokratie gibt es eine enge Verknüpfung, die in der Personenwürde des Menschen begründet ist. Diese Verbindung kumuliert im Menschenrecht auf politische Wahlen. Jeder Mensch hat das Recht, Bürger mindestens eines Staates zu sein und in diesem Staat an politischen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Dieses Menschenrecht beinhaltet, dass Wahlen frei sind, also freie Wahlvorschläge gemacht werden können und Wähler (z.B. durch geheime Stimmabgabe) ohne Repressionen ihre Stimme abgeben können. Solche Wahlen haben regelmäßig nach festen Fristen stattzufinden.

Eine Demokratie ermöglicht, dass die Mehrheit der Bürger das von ihnen erwünschte Ausmaß und Niveau an sozial-kulturellen Rechten definieren kann. Durch die politischen Teilhaberechte artikuliert sich eine Mehrheit der Bevölkerung. Solche Mehrheitsentscheidungen beinhalten immer überstimmte Minderheiten. Die liberalen Schutzrechte sichern auch in einem demokratischen Staat nationale, sexuelle, religiöse sowie sonstige Minderheiten vor einer Majorisierung.

Die katholische Kirche hat sich seit der Weihnachtsansprache Pius XII. 1944 vorsichtig hin zur politischen Demokratie geöffnet. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1961-1965) tritt die Kirche für die politischen Teilhaberechte der Menschen ein und sieht diese in der Personenwürde der Menschen als begründet an. Johannes Paul II. hat sich sowohl gegenüber den kommunistischen Systemen des Ostblocks wie in diktatorischen Regimen der dritten Welt für die Teilhaberechte und damit eine echte Demokratisierung autoritärer Systeme eingesetzt.

Soziale und kulturelle Rechte

Im Kontext der Menschenrechtsidee sind sozial-kulturelle Rechte der Menschen erst nach den liberalen Freiheitsrechten entstanden. Die Forderungen nach diesen Rechten wurden vor allem angesichts der sozialen Probleme im 19. Jahrhundert manifest. Anspruchsrechte verpflichten den Staat, seinen Bürgern bestimmte Leistungen zu garantieren, etwa allen das materielle Existenzminimum zu sichern, bei Risiken (z.B. Krankheiten) eine Versorgung sicherzustellen, Wohnungen bereitzustellen und eine freie Grundbildung zu garantieren.

Die Problematik sozialer Grundrechte besteht zum einen darin, dass sie von bestimmten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen abhängt. Während für Nomaden "Urlaub" keine fassbare Kategorie darstellt, so dass dieses Menschenrecht für bestimmte Gruppen von Menschen unverständlich ist, hat die Gewährung von Urlaub in einer Gesellschaft in der Menschen überwiegend Arbeitnehmer sind, grundsätzliche Bedeutung. Ob und wie und in welchem Ausmaß der Staat sozial-kulturelle Rechte gewähren kann, hängt von seinen ökonomischen Möglichkeiten ab. Daher kann z.B. ein Recht auf Bildung nicht exakt definiert werden, ebenso wie das Recht auf Existenzsicherung. Sobald das Existenzminimum über das physische Überleben hinausgeht, kann es nicht exakt definiert werden, sondern ist von den soziokulturellen Bedingungen jeder Gesellschaft abhängig. Die Realisierung vieler sozial-kultureller Rechte hängt davon ab, ob es eine hinreichend leistungsfähige Wirtschaft gibt, aus deren Ertrag staatliche Leistungen finanziert werden

können und ob es dem Staat gelingt, den Wirtschaftsertrag ausreichend zu besteuern und die staatlichen Mittel effektiv einzusetzen.

Unter den sozial-kulturellen Rechten hat das "Recht auf Arbeit" einen besonderen Charakter erhalten. Es wird nicht als ein individuell einklagbares Recht auf einen konkreten Arbeitsplatz verstanden. Dann würde es mit individuellen Freiheitsrechten wie der freien Wahl von Ausbildung und Beruf, der freien Wahl des Wohnortes, mit dem Recht auf Gewerkschaftsbildung und Tarifverhandlungen kollidieren. Die kirchliche Sozialverkündigung misst dem "Recht auf Arbeit" als einer strengen staatlichen Verpflichtung auf einen hohen Beschäftigungsstand hinzuwirken, große Bedeutung zu.

Anders als bei den liberalen Schutzrechten und den politischen Teilhaberechten hat sich die kirchliche Sozialverkündigung bereits früh für sozial-kulturelle Rechte eingesetzt. So wurde von Leo XIII. in Rerum novarum 1891 prinzipiell die sozialstaatliche Verantwortung eingefordert.

Die Bedeutung sozial-kultureller Rechte liegt darin, dass individuelle Freiheits- wie politische Teilhaberechte ohne sozial-kulturelle Rechte nicht oder nur unzureichend genutzt werden können. Wer täglich um sein Existenzminimum kämpfen muss oder Analphabet ist, ist nicht in der Lage, sich über seine liberalen Schutzrechte zu informieren und sie einzufordern, Rechte wie das Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit zu nutzen sowie fundiert politische Rechte wie das Wahlrecht in Anspruch zu nehmen. Ohne sozial-kulturelle Rechte können nicht alle Gesellschaftsmitglieder liberale Freiheitsrechte und politische Teilhaberechte faktisch gebrauchen.

Zwischen liberalen Freiheitsrechten und sozial-kulturellen Rechten können Konflikte auftreten, weil Freiheitsrechte dem Staat bestimmtes Handeln verbieten, sozial-kulturelle Rechte dem Staat anderes Handeln gebieten. So kann z.B. das Freiheitsrecht der Eltern, Kinder nach ihren Wertvorstellungen zu erziehen, mit dem sozialkulturellen Recht, das der Staat durchsetzt, jedem Gesellschaftsmitglied eine angemessene Bildung zu verschaffen, in Konflikt geraten.

Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Menschenrechten

- 1. Heute spielen Menschenrechte in der kirchlichen Sozialverkündigung eine zentrale Rolle. Es gab aber historisch eine lange Phase der Distanz und Abwehr, dann eine vorsichtige Annäherung und heute eine Identifizierung. Dies ruft die theologische Frage hervor, wie man auf der Basis identischer biblischer Grundlagen man all dies vertreten konnte.
- 2. Mit der frühen kirchlichen Ablehnung von Menschenrechten kann man mit folgenden Argumentationsstrategien umgehen:
- Wiederentdeckungsthese: Durch die Verfremdung der Menschenrechtsideen durch liberalreligionsfeindliche Vorstellungen werden sie wieder entdeckt und die christlichen Wurzeln der Idee erkannt.
- Implizitätsthese: Im christlichen Naturrecht waren Menschenrechte zwar nicht explizit formuliert, aber immer schon implizit vorhanden.
- Gemeinsame Lernprozesse von liberaler Menschenrechtsbewegung und Kirche: Die Liberalen müssen auch unter kirchlichem Einfluss die Bedeutung sozialer Menschenrechte erlernen, die Kirche, die Bedeutung der individuellen, liberalen Freiheitsrechte.
- 3. In die Menschenrechtsdiskussion bringt die Kirche eigene Akzente ein: Erstens wird die einseitige Betonung von Rechten relativiert und auch auf die Bedeutung von Pflichten hingewiesen. Im Gegensatz zu internationalen Menschenrechtskatalogen formuliert die Theologie eine ausdrückliche Menschenrechtsbegründung, die diese auf den Menschen als Ebenbild (Abbild) Gottes (Gen 1,27) zurückführt, sowie im NT vor allem der Galater-Brief des Paulus (3,28): "Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid einer in Christus Jesus." Die Kirche betont weiterhin besonders die Solidarität mit Armen, Schwachen und anderen irgendwie an den Rand gedrängten Personen. Weiterhin betont die Kirche nach dem Subsidiaritätsprinzip die Bedeutung von staatsunabhängigen Organisationen, allen voran der Familie.

Demokratie

 Die frühen christlichen Gemeinden sammelten zunächst Personen aus der sozialen Unterschicht, Paulus (1 Kor 11) kritisiert ausdrücklich, dass sich soziale Unterschiede im Gemein-

- deleben niederschlagen. Es gab also zunächst einen relativ egalitären Ansatz. Mit der Etablierung der Kirche schlugen sich soziale Unterschiede in der Gesellschaft auch in den christlichen Gemeinden nieder. In der kirchlichen Ämterstruktur und im Amtsverständnis etwa von Bischöfen wird die hierarchische Struktur staatlicher Ämter übernommen.
- 2. Im Mittelalter wurden die Elemente der Ständegesellschaft voll von der Kirche übernommen, wenn z.B. nur Angehörige des Adels Bischöfe und Domkapitulare werden durften. Ebenso galt diese Hierarchie zwischen und innerhalb von Orden. Die in kirchlichen Gremien geltenden Formen begrenzter Demokratie (z.B. Bischofswahl durch Domkapitel, Wahl der Äbte in Orden), führten zu ersten demokratischen Verfahren (geheime Stimmabgabe).
- 3. Die politische Monarchie wurde aber theologisch durch die Salbung der Könige in einem Gottesdienst unterstrichen. Innerhalb der mittelalterlichen Theologie entwickelten sich zwei Theorien zur Reflexion über die Legitimation der Herrschaft:
- Die *Designationstheorie* besagt, dass Könige / Fürsten unmittelbar von Gott zu Herrschern über ein Volk bestimmt sind. Diese Theorie wird von Hoftheologen vertreten, die Kritik oder gar einen Aufstand gegen einen Herrscher auch als eine unmittelbare Auflehnung gegen Gott ausgeben wollen.
- Die *Delegationstheorie* geht davon aus, dass die Staatsgewalt von Gott aus zunächst dem Volk übertragen ist und dies erst dann die Staatsgewalt an die Herrscher delegiert. Eine Delegationstheorie wird vor allem von Theologen vertreten, die sich mit dem Problem der ungerechten Herrscher, der Tyrannen, auseinander setzen und fragen, ob ein Volk bei einer langanhaltenden ungerechten Herrschaft den Herrscher nicht absetzen darf oder der Tyrann nicht ermordet werden darf, wenn er eine Vielzahl unschuldiger Menschen auf dem Gewissen hat. Die Theorie des Tyrannenmordes wurde beim Widerstand gegen den Nationalsozialismus wieder aktuell.
- 4. Für die Entwicklung demokratischer Ideen waren christliche Minderheitskirchen verantwortlich, vor allem diejenigen, die vor der Verfolgung der Großkirchen (Katholiken, Lutheraner, Anglikaner) nach Nordamerika ausgewandert waren. Diese Minderheitskirchen praktizierten in ihren Gemeindeleitungen (Wahl der Pastoren) selbst demokratische Formen der Gemeindeleitung. Die in der kirchlichen Gemeinde eingeübten demokratischen Verfahren wurden später auch in der Politik (Stadtgemeinde) übernommen.
- 5. In der französischen Revolution stand der niedrige Klerus zunächst auf Seiten der Revolution. Es gab im Katholizismus Bemühungen einer Versöhnung von Christentum und Demokratie im 19. Jh. In demokratischen Ideen sahen die Päpste aber auch eine Gefahr für den Kirchenstaat und lehnten daher solche Versuche ab. Das Volk war in ihren Augen eine "tumpe Masse". Man misstraute vor allem den radikalen roussau'schen Demokratiekonzeptionen. Hingegen wurden die englischen, schweizerischen und US amerikanischen Erfahrungen einer Harmonie von Christentum und Demokratie nicht rezipiert.
- 6. Christliches Ideal der Staatsformen war um 1900 noch der monarchische Obrigkeitsstaat. Es wurde aber eine gewisse Neutralität gegenüber den Staatsformen proklamiert, um Katholiken in der Schweiz, den USA und in Frankreich die Mitwirkung in demokratischen Republiken zu ermöglichen.
- 7. Als 1919 die Weimarer Republik errichtet wurde, wirkte die Zentrumspartei, die die Mehrheit der katholischen Wähler repräsentierte, aktiv mit. Katholische Moraltheologen und Sozialethiker waren Mitglieder der Weimarer Nationalversammlung. Der Rechtskatholizismus, zu dem auch führende Angehörige des Klerus wie Kardinal Faulhaber gehörten, lehnte die Demokratie ab und hing nostalgisch der Monarchie an. Es gab über das Verhältnis zur Demokratie heftigste Auseinandersetzungen. Die Präambel der Weimarer Verfassung lautete: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus." Die Gegenthese hieß: "Alle Staatsgewalt geht von Gott aus." Mit Berufung auf die Delegationstheorie wurde von den katholischen Demokraten (vor allem im Rheinland) die Weimarer Republik verteidigt.

4. Neuere kirchliche Sozialverkündigung und politische Ethik

- 1. Erstmals mit Papst Pius XII. spricht sich das kirchliche Lehramt 1944 in der Weihnachtsansprache angesichts der Schrecken der Kriege und des absehbaren militärischen Erfolges der westlichen Demokratien ausdrücklich positiv zur Demokratie aus. Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil 1965 wird Demokratie sogar zu der ethisch geforderten Herrschaftsform. In "Octogesima adveniens" 1971 spricht sich Papst Paul VI. sogar in Richtung einer Fundamentaldemokratisierung der Gesellschaft aus.
- 2. Mit Johannes XXIII., "Pacem in terris" 1963, erfolgt eine eindeutige positive Hinwendung zu Menschenrechten und Demokratie. Der Friede unter den Völkern setzt zunächst eine gerechte innere Ordnung voraus, die auf Menschenrechten und Demokratie basiert. Johannes XXIII. übernimmt praktisch deckungsgleich die Menschenrechtscharta der UN. Stärker als diese betont sie allerdings den Zusammenhang von Rechten und Pflichten. In PT wird eine konkrete Staatsform nicht angesprochen, aber Gewaltenteilung und Teilhabe der Bürger am öffentlichen Leben gefordert. In PT wird die Dialogbereitschaft mit anderen Gruppen der Gesellschaft angesprochen, selbst wenn diese von philosophischen und weltanschaulichen Grundlagen ausgehen, die mit dem Christentum nicht übereinstimmen.
- 3. In der Konzilskonstitution "Gaudium et spes" (1965) erfolgt gewissermaßen eine "naturrechtliche Begründung" von Demokratie (Nr. 75-78). Die Auswahl der konkreten Regierungsform ist den Entscheidungen der Staatsbürger überlassen (breite Spanne von politischen Systemen: Monarchie, Präsidialdemokratie, föderalistische Staaten, Ein- oder Zwei-Kammer-Parlamente etc.). Es wird besonders die politische Verantwortung der Laien auf dem 2. Vatikanum herausgestellt.
- 4. Besonders wichtig ist auch das Apostolische Schreiben "Octogesima adveniens" (1971). Dieses Schreiben sieht als wesentliche "Zeichen der Zeit" (Gaudium et spes Nr. 4) den Anspruch auf Gleichheit und den Anspruch auf Mitbestimmung an: Menschenrechte und Demokratie (OA 22-24). In OA Nr. 46 / 47 finden sich Formulierungen, die als Forderung nach Demokratisierung aller Lebensbereiche gedeutet werden können.
- 5. In der Sozialverkündigung Johannes Pauls II. spielen Menschenrechte und Demokratie eine zentrale Rolle. In sein Pontifikat fällt eine Reihe von Ländern, wo die Kirche sich entschieden für Menschenrechte eingesetzt hat und zur Überwindung von Diktaturen entscheidend beigetragen hat (Polen, Philippinen, Chile und andere Länder Lateinamerikas). In "Laborem exercens" (1981) hat der Papst die sozialen Rechte der Arbeitnehmer behandelt. In "Sollicitudo rei socialis" (1987) wird die Ablösung korrupter und diktatorischer Regime (z.B. Nr. 44) gefordert. In "Centesimus annus" (1991) geht der Papst ausführlicher auf die Demokratie ein. Gegen den Sozialismus betont der Papst (Nr. 13), dass der Mensch als Person ein autonomes Subjekt moralischer Entscheidungen ist. Die Entwicklung westeuropäischer Gesellschaften (Nr. 19), in denen eine leistungsfähige Wirtschaft mit sozialem Ausgleich auf demokratischer Grundlage aufgebaut wurde, wird gewürdigt. Es wird betont (Nr. 22), dass der Einsatz der Kirche für Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für den Systemwechsel gewesen sei. Der Papst befürwortet einen Rechtsstaat mit Gewaltenteilung (Nr. 44). Er betont ausdrücklich. dass die Kirche Systeme der Demokratie schätzt (Nr. 46). Demokratische Staaten bedürfen aber eines öffentlichen Wertebewusstseins. Menschenrechte (Nr. 47) sind Basis der Demokratie. Der Staat soll kein umfassender Wohlfahrtsstaat sein, der die Bürger entmündigt. Damit hat sich die kirchliche Sozialverkündigung stark einem liberalen Demokratieverständnis angenähert.
- 6. Allerdings ist die jüngere kirchliche Verkündigung in sich selbst nicht völlig spannungsfrei, weil sich in neueren moraltheologischen Dokumenten sich kirchliche Amt eher als "Vormund und Richter" (Furger) demokratisch gewählter Entscheidungsträger präsentiert. ("Veritatis Splendor" 1993; "Evangelium Vitae" 1995). Der Grundkonflikt liegt darin, ob Demokratie vor allem ein Verfahren ist, um "Wahrheiten" zu ermitteln, oder demokratische Entscheidungsprozesse nur im Rahmen vorgegebener Wahrheiten legitim sind. Kann dabei das kirchliche Amt ethische "Wahrheiten" garantieren, die nicht nur für Katholiken, sondern auch für Christen anderer

- Konfessionen und Nichtchristen anzuerkennen sind? Eine weitere umstrittene Frage ist, wie weit Katholiken sich für vom kirchlichen Lehramt proklamierte Forderungen (Verbot von Abtreibungen, "Homo-Ehe") einsetzen müssen. Können Sie zwischen ihrer persönlichen Überzeugung und politischen Programmen (z.B. innerhalb einer überkonfessionellen Partei bzw. eines Parteienbündnisses) trennen? Wie weit können Katholiken im Sinne des "Kleinsten Übels" Kompromisse eingehen (aktuell Spätabtreibungen)? In einer Instruktion hat die Glaubenskongregation (Leitung: Kardinal Ratzinger) im Jahr 2003 zum Verhalten von katholischen Politikern Stellung genommen. In der Instruktion werden der legitime Pluralismus in der Gesellschaft und die Notwendigkeit. Kompromisse zu schließen, anerkannt.
- 7. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat ihr Verhältnis zur Demokratie in einer Denkschrift von 1985 zum Thema "Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie" erstmals grundlegend beschrieben. Denkschriften werden zwar vom Ratsvorsitzenden der EKD (heute Bischof Huber, Berlin) herausgegeben, besitzen aber keine innerkirchliche Verbindlichkeit. Die Denkschrift der EKD begründet die Demokratie anthropologisch. Es besteht eine Affinität zwischen dem Menschenbild, das der freiheitlichen Demokratie und der christlichen Sicht des Menschen zugrunde liegt. In ihrer Tradition hat die Ev. Kirche lange aus einem Sündenpessimismus heraus einen Obrigkeitsstaat bejaht, dem Autorität zukommt, während der Demokratie eine wahre Autorität fehlt (so noch der damalige EKD-Ratsvorsitzende Bischof Otto Dibelius 1959).

5. Terror und Terrorbekämpfung (Die Deutschen Bischöfe Nr. 94, Terrorismus als ethische Herausforderung. Menschenwürde und Menschenrechte, Bonn 2011)

- 1. Aus Anlass des 10. Jahrestages vom 11. September 2001 (Selbstmordattentate auf das World Trade Center, Pentagon etc.) mit damals 3000 Toten gab die Deutsche Bischofskonferenz eine Erklärung heraus. Diese Attentate haben die sicherheitspolitische Lage nach innen und nach außen grundlegend verändert. Die Kirche warnt vor einer Spirale von Gewalt und Gegengewalt und einer Feindschaft der Religionen. Das Gedenken der Kirche gilt zunächst und vor allem den unschuldigen Opfern der Gewalttaten (z.B. Madrid- 200 Opfer, London 56 Opfer). Terrorismus ruft grundlegende Fragen der Friedensethik und der Rechtsethik, näher hin die Idee der Menschenrechte, auf. Unter Terror ist sind gewalttätige Akte gegenüber unbeteiligten Zivilpersonen zu verstehen, um Angst und Schrecken zu verbreiten sowie Regierungen zu bestimmten Handlungen zu veranlassen.
- 2. Al Kaida sah die Attentate an als eine Herausforderung der Vereinigten Staaten als einzig verbleibender Supermacht und zugleich der gesamten Form der westlichen Zivilisation. Der Angriff wurde als Bündnisfall der NATO eingestuft und vom UN-Sicherheitsrat als militärischer Angriff gewertet, der entsprechende militärische Gegenmaßnahmen, z.B. zur Bekämpfung von Al Kaida-Netzwerken erlaubt. Seit 2002 kam es zu einer einseitigen Sicherheitsstrategie der USA, die im Angriff in den Irak 2003 mündete und eine Umgestaltung islamischer Länder (demokratischer Domino-Effekt) anstrebte.
- 3. Es gibt erhebliche innenpolitische Maßnahmen zur Terrorbekämpfung, in dem Sicherheitsgesetze verschärft und Polizeikräfte aufgestockt und mit mehr Kompetenz ausgestattet wurden. (Rasterfandung, Videoüberwachung, Telefon-, Wohnungs- und Computer-Ausspähung). Die Funktion und Zusammenarbeit zwischen Geheimdiensten und Polizei wurde angenähert. Das Bundesverfassungsgericht stoppte mehrere Sicherheitsgesetzte, z.B. die Möglichkeiten ein Zivilflugzeug abzuschießen. Befürworter der Sicherheitsgesetzte wollten ein neues "Grundrecht auf Sicherheit" definieren. Auch in Deutschland gab es eine Diskussion über eine Einschränkung des Folterverbots. Die USA hat in Abu Greibh und Guantánamo Praktiken durchgeführt, die im Widerspruch zu den Menschenrechten führen.
- 4. Es gibt die Herausforderung wie demokratisch und rechtsstaatlich orientierte Gesellschaften mit solchen militanten Gegnern umgehen, Sicherheit gewähren und den freiheitlichen Charakter sichern. Freund - Feind - Denken spielt eine gefährliche Rolle. Wie kann die internationale Sicherheit verbessert werden? Wie kann vor allem in islamischen Ländern der Nährboden für Extremismus und Terror und ein Kampf der Kulturen verhindert werden?

- 5. Die Kirche tritt entsprechend ihren Dokument zum "Gerechten Frieden" (2000) weiterhin für ein Konzept der Gewaltprävention und Gewaltminimierung ein. Es stellt sich die Frage, ob Terrorismus aus gesellschaftlichen und politischen Missständen entstammt, die bekämpft werden können. Können Maßnahmen der Terrorbekämpfung nicht kontraproduktiv wirken? Wird Terrorismus durch einen zu hohen Preis eingedämmt?
- 6. Auch angesichts von terroristischen Bedrohungen ist an den universalen Menschenrechten und am Rechtsstaat festzuhalten. Menschenrechte dürfen nicht gegen andere politische Zielsetzungen abgewogen werden.
- 7. Freiheit und Sicherheit stellen zwar keinen Antagonismus dar, können aber in Anwendungsfällen in Konflikt geraten. Menschenrechtliche Ansprüche können mit dem Sicherheitsauftrag des Staates in Konflikt geraten. Es gibt aber Grenzen der Einschränkbarkeit von Freiheitsrechten, z.B. Schutz der Privatwohnung (Großer Lauschangriff). Der Gesetzgeber muss Abwägungen vornehmen, nicht Behörden einen weiten Ermessensspielraum zugestehen, was sie für Terrorbekämpfung als erforderlich halten. Eingriffe müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Betroffene müssen sich ggf. gegen Eingriffe wehren können (z.B. Auskunftsrecht gegenüber Behörden). Ein Rechtsstaat ist Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität, weil eine Einschränkung von Rechtsstaatlichkeit vor allem auch Minderheiten (religiöse, ethnische Minderheiten, fremde Staatsangehörige) treffen kann, z.B. in einem "ethinic profiling", weil dadurch erhöhte Risiken einer systematischen Diskriminierung eintreten.
- 8. Trotz terroristischer Bedrohung ist am absoluten Folterverbot festzuhalten, weil sonst ein Wettlauf in die Barberei einsetzt. Folter als Zwangsmittel, den Willen anderer zu brechen, zerstört den Achtungsanspruch des Menschen gegen sich selbst. Weiterhin gilt grundsätzlich ein absolutes Tötungsverbot unbeteiligter Menschen, so dass ein entführtes Passagierflugzeug nicht abgeschossen werden darf. Ob dies nicht nach der kirchlichen Lehre über Handlungen mit Doppelwirkung möglich ist, bleibt offen und umstritten. Gelegentlich wird ein "Feindrecht" proklamiert, dass aber Gefangene wie in Guantánamo sowohl die Rechte von Kriegsgefangenen nach dem Völkerrecht wie Rechte von Straftätern nach dem Strafrecht zu behandeln hat.. Dieses "Feindrecht" stellt Grundsätze der Menschenrechte und der Rechtstaatlichkeit in Frage. Häufig wird das "Recht auf informationelle Selbstbestimmung" in Frage gestellt. Problematisch können allgemeine Gefährdungsdelikte werden bzw. Ausweisungen von Ausländern aufgrund von Vermutungen.
- 9. Terror stellt auch eine erhebliche völkerrechtliche Herausforderung dar. Völkerrecht will Beziehungen rechtlich ordnen und keiner Willkür des Rechts des Stärkeren Raum geben. Kern des Völkerrechts ist das Gewaltverbot. Dies gilt auch grundsätzlich angesichts von Terrorismus, Piraterie und Luftpiraterie. Dies sind polizeiliche Herausforderungen auch der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit von Polizeibehörden. Mit einem "Krieg gegen Terror" werden sie auf die Ebene des Militärs und des Völkerrechts gehoben, indem z.B. militärische Gegengewalt für legitim erklärt wird und das Recht auf Selbstverteidigung proklamiert wird. Terror müsste eine gewisse Gewaltschwelle überschreiten, was am 9.11.2001 gegeben war und der Terror muss einem Staat zurechenbar sein, um völkerrechtlich relevant zu werden. Dies war offensichtlich beim Abgriff auf den Irak 2003 nicht der Fall.
- 10. Gegen Terrorangriffe, die von einem Staat ausgehen, darf bei Ermächtigung der UN und bei individueller Selbstverteidigung reagiert werden. Da Terror punktuell ist, ist die klassische Selbstverteidigung problematisch. Für eine präventive Selbstverteidigung aufgrund einer abstrakten Gefahr gibt es keine Grundlage. Sie bildet eine Gefahr, dass hier Rechtfertigungsgründe für militärische Gewalt konstruiert werden. Der UN-Sicherheitsrat steht in der Gefahr sich weniger an den langfristigen Zielen einer glaubwürdigen Völkerrechtsordnung als an kurzfristigen politischen Opportunismus zu orientieren. Problematisch ist die Besetzung fremder Staaten, weil sie dem Selbstbestimmungsrecht widerstreitet.

11. Das humanitäre Völkerrecht ist auch in der Terrorismusbekämpfung zu beachten. Das Haager und das Genfer Recht wollen vor allem auch die Zivilbevölkerung schützen. Die im humanitären Völkerrecht vorgesehene Einordnung von Personen wie Kombattanten, Angehörige von irregulären Einheiten, Spionen, Söldnern und Zivilisten fällt in modernen Konflikten schwerer. Die USA haben eine neue Kategorie des "unlawful cambatant" von Al Kaida-Angehörigen, die in Afghanistan an Kampfhandlungen beteiligt waren, eingeführt, eine willkürlich eingeführte Kategorie, die ethisch abzulehnen ist. Das Völkerrecht ist ein Recht von Staaten und internationalen Organisationen, das zu wenig dem Einzelmenschen Rechnung trägt. Ziel des Völkerrechts müsste es sein, dem Menschen ein Leben in Frieden zu ermöglichen. Daher ist die staatliche Souveränität zu relativieren. Auch ein Terrorist verliert nicht seine Menschenwürde und seine Menschenrechte.

III. Systematische Grundlagen einer politischen Ethik

1. Die Grundideen der Vertragstheorie bzw. des Gesellschaftsvertrages

Die Theorie des Gesellschaftsvertrages war zwischen 1600 und 1800 die dominierende politische Philosophie. Sie verschwand dann aus der Diskussion der praktischen Philosophie, um durch den Ökonomen James Buchanan (geb. 1919) und den Philosophen John Rawls (1921-2002) neue Bedeutung zu erhalten. Das vertragstheoretische Denken ist neben der Diskursethik und dem Kommunitarismus die einflussreichste Sozialphilosophie der Gegenwart.

- 1. Die Theorie des Gesellschaftsvertrages bzw. die Vertragstheorie interpretiert den Nationalstaat als durch einen einmütigen Vertragsschluss aller Bürger/innen konstituiert. Ausgangspunkt ist der vorvertragliche Zustand (Natur / Urzustand), wo es noch kein Recht und keinen Staat gibt, sondern ein Kampf aller gegen alle (Hobbes) herrscht. Durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrages wird der konfliktäre Naturzustand überwunden, indem Staat und Recht durch die Bürger selbst konstituiert werden. Die Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind deshalb gerecht, weil dem Gesellschaftsvertrag jeder zugestimmt hat.
- 2. Die Zustimmung bzw. die Einwilligung in den Gesellschaftsvertrag kann empirisch sein, implizit oder fiktiv. Die Konzeption der Vertragstheorie von Rawls und Kant arbeitet mit dem fiktiven Gesellschaftsvertrag, der wie folgt die Gerechtigkeit bestehender institutioneller Arrangements überprüft: Kann man sich vorstellen, dass eine bestimmte institutionelle Regelung von allen Betroffenen tatsächlich gebilligt wird, wenn sie einen Standpunkt der Unparteilichkeit einnehmen? Die Vertragstheorie hat eine gesellschaftskritische Funktion. Rawls führt diese Überlegungen hinter einem "Schleier des Nichtwissens" durch, wobei diejenigen, die über den Gesellschaftsvertrag entscheiden, zwar über historische und sozialwissenschaftliche Kenntnisse verfügen, und somit die Probleme der Gesellschaftsgestaltung kennen, nicht aber ihre eigene Position in der Gesellschaft, für die sie Gerechtigkeitsgrundsätze festlegen. Sie müssen so entscheiden, dass ihnen auch der ärgste Feind den Platz in dieser Gesellschaft zuweisen kann. Das Konzept des Gesellschaftsvertrages von James Buchanan zielt auf den empirischen Konsens. Er kann sich aus der ungleichen Verhandlungssituation bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages auch eine soziale Ordnung vorstellen, in der es institutionalisierte Ungleichheiten gibt, weshalb Buchanans Konzept ethisch bedenklich ist.
- 3. Die Christliche Sozialethik kann sich der Argumentationsform des Gesellschaftsvertrags bedienen, weil dort jeder den gesellschaftlichen Institutionen zustimmen muss, also die Idee der gleichen Menschenwürde aller Ausgangspunkt vertragstheoretischen Denkens bildet und zweitens, weil in der rawls'schen Konzeption die besondere Rücksichtnahme auf die Schwachen / Armen eine besondere Rolle spielt, indem z.B. wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten von der Zustimmung der Ärmeren abhängen (*Option für die Armen*). Drittens handelt es sich bei der Vertragstheorie um eine Konzeption, mit deren Hilfe christliches Gedankengut in säkularen Gesellschaften argumentativ vermittelt werden kann.
- 4. Aus einer vertragstheoretischen Perspektive ergeben sich für die Ableitung der politischen Ordnung: die Gewährleistung fundamentaler Menschenrechte und eine demokratische politische

- Ordnung. Dabei ist Demokratie zunächst primär eine Konsensdemokratie, keine Mehrheitsdemokratie. Die Übertragung der Staatsgewalt auf gewählte Repräsentanten sowie Mehrheitsabstimmungen haben keine systematische, sondern lediglich pragmatische Bedeutung. Es geht um eine Abwägung zwischen maximaler Interessenwahrnehmung, Leistungsfähigkeit von Entscheidungen versus Entscheidungsblockaden. Aus vertragstheoretischer Sicht lässt sich auch der Föderalismus als Konsequenz des Subsidiaritätsprinzips für den Staatsaufbau ableiten.
- 5. Der Konsens des Gesellschaftsvertrages bezieht sich vor allem auf die Grundrechte, bei denen gewissermaßen der Einzelne sein vorkonstitutionelles individuelles Vetorecht behält, d.h. auch noch so große Mehrheiten können Minderheiten Grundrechte nicht aberkennen (Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes Art. 79). Andere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / Verfassung unterliegen erschwerten Änderungsmöglichkeiten (2/3 Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat). Eine unabhängige Justiz schützt die individuellen Rechte, so dass sie für den Einzelnen einklagbar sind. Aus vertragstheoretischer Sicht kann man fragen, ob die Bürger als Souveräne ohne Eingriffsmöglichkeiten die politischen Befugnisse nach Wahlen ausschließlich auf Repräsentanten übertragen und damit auf jegliche Eingriffs- und Interventionsmöglichkeiten verzichten. Aus vertragstheoretischer Sicht könnten vielmehr direktdemokratische Rechte plausibel erscheinen, die den Bürgern unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit sichern, unmittelbar in das politische Geschehen einzugreifen.

2. Das Principal Agent - Problem

- 1. Die Übertragung der politischen Herrschaft auf gewählte Entscheidungsträger ruft das "*Principal Agent" Problem* hervor. Dies ist ein Problem, das in vielfältigen sozialen Beziehungen eine wichtige Rolle spielt, aber besonders im Verhältnis "Bürger" / gewählte "Politiker" zentrale Bedeutung hat. Der "Agent" (Politiker) soll die Wünsche der "Principals" (Wahlbürger) optimal erfüllen, wobei die Auftraggeber ihm noch freie Hand lassen und er einen breiten Gestaltungsspielraum hat. Daher benötigen die Prinzipale verschiedene Instrumente zur Kontrolle der Agenten. Dieses Problem betrifft auch, ob gewählte Politiker die Bürokratie, das Militär usw. kontrollieren können und politische Entscheidungen tatsächlich umgesetzt werden.
- 2. Zur Kontrolle von bzw. in Organisationen gibt es drei Instrumente: Abwahl der Leitung, Widerspruch (institutionell vorgesehene Beschwerden) und Abwanderung (Wechsel zu einem anderen Anbieter). Im Markt wird vor allem "Abwanderung" praktiziert, indem man bei Unzufriedenheit beim nächsten Kauf zu einem anderen Anbieter wechselt. Beim Staat ist eine Abwanderung viel schwieriger möglich. Daher müssen dort "Abwahl" und "Widerspruch" stärker organisiert sein. Religionsgemeinschaften, Verbände, Parteien und Universitäten liegen zwischen Markt und Staat. Politische Kontrollinstrumente können nicht schematisch auf alle gesellschaftlichen Subsysteme übertragen werden.
- 3. Je länger die Ketten der Entscheidung vom Bürger als Souverän zu den tatsächlichen Entscheidungsträgern sind, desto schwieriger werden "Principal Agent" Probleme. Dies gilt etwa für Entscheidungen auf europäischer Ebene und auf der Ebene der UN, weil es dort viele zwischengeschaltete Institutionen gibt. Innerhalb des demokratischen Systems kann es konkurrierende "Principal Agent" Probleme geben: Ist ein Politiker primär seinen Parteifreunden, die ihn für ein politisches Amt (als Wahlkreisbewerber aufgestellt) nominiert haben oder unmittelbar den Wählern gegenüber verantwortlich?
- 4. Beim "Principal Agent" Problem handelt es sich um ein Grundproblem moderner Gesellschaften und großer sozialer Organisationen. So müssen transnationale Konzerne gewährleisten, dass sich ihre Mitarbeiter in 100 oder mehr Ländern an die zentralen Vorgaben halten und den Ruf des Unternehmens nicht durch Fehlverhalten (Korruption) gefährden. Ebenso ist es in der Kath. Kirche ein Problem, dass negatives Verhalten einiger der mehr als 400 000 Priester weltweit zu einem Ansehensverlust führt.

3. Politische Gerechtigkeit: Verfahrensgerechtigkeit oder materiale Gerechtigkeit?

 In der traditionellen Soziallehre der Kirche glaubte man, wesentliche materiale Inhalte der Gerechtigkeit oder des Gemeinwohls unmittelbar feststellen zu können. Daher kam es weniger

- auf faire oder gerechte Verfahren als auf diese konkreten bereits festgelegten Inhalte an, so dass etwa die Art der Staatsform als weniger wichtig erachtet wurde. Wenn man aber hinsichtlich der genauen Anforderungen der Gerechtigkeit oder der konkreten Bestimmung des Inhalts des Gemeinwohls skeptischer ist, und die praktischen Probleme der Festlegung und Akzeptanz in pluraler Gesellschaft bedenkt, kommt den gesellschaftlichen Verfahren (Willensbildungsprozessen) entscheidende Bedeutung zu. Die Gestaltung der politischen Ordnung ist dann zuerst vor allem eine Frage gerechter Verfahren. Daher legt man in dieser Sicht auf die faire Ausgestaltung von Verfahren großen Wert.
- 2. Für eine demokratische politische Ordnung sind Wahlen ein wichtiger Gegenstand politischer Verfahrensgerechtigkeit: Einteilung der Wahlkreise, Zulassung von Parteien zur Wahlen, korrekte Wählerverzeichnisse, Wahlbenachrichtigung aller Bürger, geheime Stimmabgabe, korrekte Auszählung, korrekte Verfahren der Mandatsverteilung auf Personen und Parteien. Ebenso gibt es genaue Verfahren für die Verabschiedung von Gesetzen (Entwurf, 1. Lesung, Anhörung, 2. Lesung, 3. Lesung, Behandlung im Bundesrat, Ausfertigung durch den Bundespräsidenten).
- 3. Gerechte Verfahren reichen aber z.B. bei Wahlen (Wahlkampf und allgemeine Meinungsbildung in der Öffentlichkeit) allein nicht aus: Zugang zu öffentlichen Räumen, Zugang zu Medien, Wahlkampfkostenerstattung, keine Nutzung öffentlicher Mittel (Bundespresseamt) für parteipolitische Zwecke. Formal gerechte Verfahren bedürfen konkreter materieller Möglichkeiten diese Verfahren nutzen zu können.
- 4. Falls gesellschaftliche Ergebnisse unbefriedigend erscheinen, wäre die Konsequenz zu fragen, ob die bestehenden Verfahren in formeller oder materieller Hinsicht verbessert werden oder ob neue Verfahren gefunden werden müssen (z.B. Ergänzung der repräsentativen Demokratie durch Elemente direkter Demokratie). Es gibt aber in demokratischen Strukturen keine Instanz, die jenseits der Verfahren unmittelbar die Ergebnisse politischen Handelns korrigieren darf und kann (das Bundesverfassungsgericht gehört zur Verfahrensordnung).

4. Anwendungen vertragstheoretischer Überlegungen

a) Minderheitenschutz

- 1. In fast jeder Gesellschaft gibt es religiöse, nationale / sprachliche, ethnische oder sonst wie geartete Minderheiten. In einer menschenrechtlichen Ordnung ist der Schutz von Minderheiten zunächst durch die Grundrechte gesichert, die etwa auch den Angehörigen einer Minderheitenreligion die freie Religionsausübung ermöglichen. Minderheiten können sich auch auf privatrechtlicher Grundlage (Vereine zur Pflege ihrer kollektiven Angelegenheiten) zusammenschließen. Darüber hinausgehende Fragen des Minderheitenschutzes betreffen die Problematik, ob es im öffentlichen Raum kollektive Rechte von Minderheiten geben soll.
- 2. Aus vertragstheoretischer Sicht müsste jede Gruppe das Recht haben, einen eigenen Gesellschaftsvertrag zu schließen. Dies räumt also jeder Gruppe auch das Recht ein, prinzipiell einen eigenen Staat zu bilden: Die Bedingungen in einem Land mit Minderheiten sind also für eine Gruppe so zu definieren, dass eine Minderheitengruppe einem größeren Gebilde beitritt, weil es für sie vorteilhafter ist, als in einer kleinen Gruppe isoliert zu handeln. Machtpolitisch und ökonomisch ist für kleinere Gruppen / Staaten ein Beitritt zu größeren Einheiten sinnvoll, wenn durch diesen Beitritt ihre Rechte und die Eigengestaltungsmöglichkeiten nicht gemindert werden. Eine föderale Ordnung, die Teilhabe an den ökonomischen Vorteilen des größeren Gebildes, ausgedehnte kulturelle Rechte, Rechte auf Gebrauch der eigenen Sprache im öffentlichen Leben (Muttersprache in der Schule, vor Gericht, in der Verwaltung, zweisprachige Ortsschilder) etc. machen es für Minderheiten attraktiv, größeren Gebilden anzugehören (Beispiel: Schweiz). Auch für die Mehrheitsgruppe einer Gesellschaft ist das Einräumen großer Minderheitsrechte sinnvoll, weil dann keine Abspaltung droht. Minderheiten können einen Staat kulturell bereichern.
- 3. Die Zugehörigkeit zu großen Gebilden ist sinnvoll, weil ein kleines Land zu schwach ist, sich zu verteidigen, ein Binnenmarkt zu klein ist, so dass man keine ausdifferenzierte Wirtschaft hat

und von einem Wirtschaftszweig abhängig ist. Weiterhin kann ein kleiner Staat in internationalen Angelegenheiten nicht mitsprechen. Als Angehöriger eines kleinen Staates hat man nur begrenzte Reisefreiheit und internationalen diplomatischen Schutz.

b) Erwerb der Staatsbürgerschaft

- 1. In der Logik der Vertragstheorie erwerben alle Vertragsschließenden zunächst die Staatsangehörigkeit des konstituierten Staates. Es ist plausibel, dass die Ursprungsgeneration festlegt, dass auch die eigenen Kinder die Staatsangehörigkeit erwerben. Weiterhin muss man festlegen, ob und unter welchen Bedingungen man Angehörigen fremder Staaten den Aufenthalt auf dem eignen Territorium und ggf. den Erwerb der eigenen Staatsangehörigkeit zubilligt.
- 2. Da es aus politischen, wirtschaftlichen und anderen Gründen sinnvoll ist, fremde Personen auf dem eigenen Territorium zuzulassen, wird man dies prinzipiell gestatten, vor allem, wenn dies zwischen politischen Gebilden auf Gegenseitigkeit beruht. Ausländische Arbeitskräfte und Unternehmen wird man z.B. zulassen, wenn man sich davon wirtschaftliche Vorteile verspricht. Solchen Personen, die sich dauerhaft im Inland aufhalten, wird man auch den Zugang zur eigenen Staatsangehörigkeit eröffnen.
- 3. Aus der vertragstheoretischen Logik ergibt sich ein auf Menschenrechten basierender demokratischer Rechtsstaat. Ein solcher Staat muss über seine Grenze hinaus für die Ausbreitung von Menschenrechten und Demokratie eintreten. Daher wird er Personen, die in ihrem Heimatland für Menschenrechte und Demokratie eintreten und deshalb verfolgt werden, auch Aufnahme und Asyl gewähren.

5. Demokratie als Ordnungsprinzip aller Lebensbereiche?

- Da Demokratie fundamental mit der gleichen Würde aller Menschen begründet wird und ihren Ausgangspunkt darin hat, dass andere Menschen nicht über einen Menschen als Objekt verfügen dürfen, besteht in allen Lebensbereichen prinzipiell das Recht auf Partizipation und Kontrolle durch die Betroffenen selbst. Grundlage jeder sozialen Organisation bzw. Institution sind die einzelnen Menschen. In keiner sozialen Organisation dürfen Menschen unterdrückt oder verzweckt werden. Daher ist selbst beim Militär, welches der traditionelle Ort strikter Über- und Unterordnung ist, das Konzept des "Staatsbürgers in Uniform" eingeführt worden.
- In jedem gesellschaftlichen Subsystem muss es Kontrollmöglichkeiten geben. Subsysteme (z.B. Universitäten, Wirtschaft) sind so zu gestalten, dass sie sich nicht verselbständigen, sondern im Sinne des Gemeinwohls der gesamtgesellschaftliche Zweck dieser Subsysteme erfüllt wird. In einem Subsystem müssen die einzelnen Organisationen durch eine Kongruenz zwischen Entscheidungsverantwortung, Organisationsbindung und Haftung gekennzeichnet sein.
- Es gibt die gesellschaftlichen Kontrollmechanismen Abwahl, Abwanderung und Widerspruch. Die Kirche sieht in ihrer Rechtsordnung das Instrument des Widerspruchs vor:

Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung haben sie (Die Gläubigen J.W.) das Recht und bisweilen die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen und sie unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen den übrigen Gläubigen kundzutun. CIC Can 212 Abs. 3: (Kodex des katholischen Kirchenrechts von 1983).

6. Die Rolle der Zivilgesellschaft (Verbände, Bürgerinitiativen) in einer pluralistischen Demokratie

 In der vormodernen Gesellschaft gab es Zwangsorganisationen in den Städten, Zünften und Gilden, die Aufgaben der Selbstregulierung wahrnahmen. Dazu gehörten Regelungen der Berufsausbildung, Berufsausübung (Preisgestaltung - Geschäftsbedingungen), Beschäftigtenzahlen und -arten (Geselle, Lehrlinge). Sie organisierten die Soziale Sicherung: Beerdigung, Krankheit, Versorgung von Witwen und Waisen, weltliche und religiöse Feste und Feiern (eigene Heilige, Barbara für Bergleute).

- 2. Die Entstehung moderner Gesellschaften war nicht nur eine massive Auseinandersetzung mit undemokratischen und die Menschenrechte missachtenden Regimen, sondern auch mit den Zünften, die eine Sicherung von Privilegien zu Lasten der Konsumenten darstellten. Im Gefolge der Französischen Revolution drang der wirtschaftliche Liberalismus auf Auflösung dieser Korporationen im Namen der Gewerbefreiheit. Sie gerieten unter Kartellverdacht. Sie wurden als Instrument der Unfreiheit, als Bevormundung des Menschen und als Zwangsorganisationen angesehen. Daher wurden sie aufgelöst bzw. verboten.
- 3. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip hat sich die Kirche immer für ein breites Spektrum sozialer Organisationen zwischen Individuen und Staat eingesetzt. Im 19. Jh. entstand auch unter kirchlicher Beteiligung eine Vielfalt von neuen Vereinigungen und Genossenschaften, aber auch neuer Zwangsorganisationen wie Landwirtschafts-, Industrie- und Handelskammern u.a. Viele Organisationen im 19. und 20. Jh. waren weltanschaulich (liberal, sozialistisch, protestantisch) geprägt.
- 4. Das katholische Organisationswesen des politischen und sozialen Katholizismus im 19. Jh. sollte alle Lebensbereiche umfassen und diente verschiedenen Zwecken:
- Naturständische: Jungmänner, Jungfrauen, Männer, Frauen
- Berufsständische: Bauern-, Gesellen-, Arbeiter- und Angestelltenvereine, Akademikervereinigungen (Studentenverbindungen)
- Sportliche Zwecke und Freizeit: Gesang-Vereine; DJK Sportvereine
- Religiöse: (marianische Kongregationen), mildtätige (Vinzenzkonferenzen), Missionsvereine
- Kulturelle: Volksverein Bildung
- Ökonomische: Genossenschaften
- Politische: Zentrumspartei

Monatliche Gottesdienste zum Kommunionempfang, Besinnungstage, Wallfahrten gehörten zum Vereinsleben. Das katholische Vereinswesen umfasste Millionen von Mitgliedern. Es erodierte bereits in der Weimarer Republik, wurde vom Nationalsozialismus stark geschwächt. Nach 1945 wandten sich einige Bischöfe gegen einen Neuaufbau des Verbandswesens, weil es ihnen zu mächtig gewesen war. Trotzdem konnten sich in den 50er Jahren katholische Organisationen neu beleben. Dabei kam es zu erheblichen Konflikten z.B. um die Haltung katholischer Verbände zur Einheitsgewerkschaft (DGB) bzw. ob Christliche Gewerkschaften neugegründet werden sollten.

- 5. Ein ähnlich großes Vereinswesen gab es im Bereich der sozialistischen Arbeiterbewegung (Falken, Arbeiterwohlfahrt, Gewerkschaften, Sozialdemokratie).
- 6. Neue Organisationsbildungen erfolgten im Kontext der 68er Bewegung. Dazu gehören die neue Frauenbewegung, die Dritte-Welt-Bewegung, die Friedensbewegung, die Umweltschutzbewegung. Es entstanden vor allem auch Organisationsformen wie Bürgerinitiativen, die sich tendenziell auf ein Thema beschränken, nicht dauerhaft sind und lokal beschränkt bleiben.
- 7. Vor allem bei der Transformation der kommunistischen Gesellschaften des ehemaligen Ostblocks wie der Demokratisierung von Gesellschaften in Ländern der Dritten Welt, wurde der Zivilgesellschaft hohe Bedeutung zuerkannt. Unter Zivilgesellschaft versteht man dabei die Gesamtheit der Organisationen, die staatsfrei bzw. staatsunabhängig sind, freiwillig von Bürgern gebildet werden und auf die gesellschaftliche Entwicklung wie das politische Leben Einfluss nehmen, sich aber nicht wie politische Parteien unmittelbar an der Ausübung der staatlichen Macht beteiligen. Politische Parteien gelten als Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und dem staatlichen Apparat.
- Die Situation des Kath. Verbandswesens heute ist vor allem durch zwei Schlagworte zu charakterisieren: Erosion der Verbandsbildung und Überalterung vieler katholischer Organisationen.

- 9. Die Bedeutung der Zivilgesellschaft für Christliche Sozialethik: Friedhelm Hengsbach kennzeichnet die Christliche Sozialethik als Ethik sozialer Bewegung. Christliche Sozialethik hat die Glaubenspraxis sozialer Gruppen kritisch zu begleiten. Christen sollen sich gesellschaftlich engagieren und dort Verantwortung übernehmen. Im Kontext seiner Konzeption sollen christliche Gruppen (wie Christen in allgemeinen sozialen Bewegungen) in der Zivilgesellschaft folgende Aufgaben übernehmen:
 - gesellschaftlichen Probleme auffinden: z.B: Benachteiligung von Frauen thematisieren
 - biblische Option aufgreifen: Bewahrung der Schöpfung, Solidarität mit den Armen, Frieden
 - Innovative Problemlösungen entwickeln
 - Bildung / Bewusstseinsbildung in der eigenen Mitgliedschaft fördern
 - über die eigene Gruppe hinaus gesellschaftliche Bewusstseinsbildung betreiben
 - alternative Lebensformen exemplarisch vorleben
 - gesellschaftliche Probleme und neue Lösungsansätze politisch thematisieren
 - durch soziale Bewegungen werden gesellschaftliche Konflikte ausgetragen.
- 10. Eine offene Frage ist die Rolle der verfassten Kirche im Verhältnis zur Zivilgesellschaft. In neuerer Zeit tendiert man dazu, Kirche trotz ihres öffentlich-rechtlichen Status´ als Bestandteil der Zivilgesellschaft anzusehen. Diese ist in der theoretischen Diskussion eine bisher ungeklärte Problemstellung. Sie könnte Auswirkungen auf das Verhältnis von Kirche und Staat und auf innerkirchliche Strukturen haben.
- 11. In der neuen Sozialenzyklika Caritas in Veritate weist Papst Benedikt XVI. auf die Bedeutung der Trias: Markt, Staat und Zivilgesellschaft hin und betont besonders den Stellenwert der Zivilgesellschaft für die Humanität der Gesamtgesellschaft.
- 12. Bürgerplattformen / Community Organizing: Der amerikanische Präsident Barack Obama hatte zeitweise als Community organizer in Chicago gearbeitet. Daher hat auch in Deutschland das Bilden von Bürgerplattformen Aufmerksamkeit gefunden. Die Bildung von Bürgerplattformen ist in Chicago vor dem 2. Weltkrieg in benachteiligten Stadtteilen entwickelt worden. Dort fand sich eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Gruppen zusammen, um ihre Problemlage im Stadtviertel zu definieren und eine konkrete politische Forderungsliste zu entwerfen. Community Organizing bedeutet, dass eine Vielzahl von Gruppen (Vereine, Kirchengemeinden etc.) angesprochen werden und zu einer gemeinsamen Willensbildung veranlasst werden. Dazu bedarf es eines oder mehrerer hauptamtlicher Community Organizer, die die Verbände mobilisieren und koordinieren. Da es um Kritik an der Politik, Wirtschaft usw. geht, muss die Finanzierung der Bürgerplattform aus anderen Quellen (eigene Mittel, Stiftungen) erfolgen.
- 13. Nachdem die Missstände benannt und die Ziele formuliert wurden, werden die Verantwortlichen (Wohnungsbaugesellschaften, Politiker, Supermarktmanager etc.) mit den Forderungen konfrontiert. In der Regel weisen sie die Forderungen zunächst zurück, so dass die Bürgerplattform durch Demonstrationen, Protestschreiben, Mobilisierung von Medien, E-Mail-Verkehr etc. Druck ausübt.
- 14. Bürgerplattformen sollen sozial benachteiligte Menschen mobilisieren und ihnen zeigen, dass sie etwas erreichen können. Neuerdings gibt es auch Beispiele aus Berlin, wo an der kath. Hochschule unter der Leitung des US-amerikanischen Priesters Leo Penta eine entsprechende Stelle eingerichtet ist, in der auch Community Organizer ausgebildet werden. (http://www.dico-berlin.org/) Lit.: Leo Penta_(Herausgeber), Community Organizing: Menschen verändern ihre Stadt von (Körber-Stiftung)

7. Politische Parteien

 Politische Parteien stellen das Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Staat dar. Sie haben einen zivilgesellschaftlichen Ursprung, weil sie aus Kräften der Zivilgesellschaft hervorgehen (Beispiel GRÜNE) und Strukturen (Mitgliedsorganisationen) der Zivilgesellschaft aufweisen. Durch ihre Mandatsträger in den Parlamenten und Regierungen sind sie aber zugleich auch Bestandteil des staatlichen Apparates.

- Parteien, von lat. pars = Teil, sind Zusammenschlüsse von Teilen der Bevölkerung, die gemeinsame politische Zielvorstellungen verfolgen und die sich in Konkurrenz zu anderen Parteien zum Zweck des Machterwerbs dem politischen Wettbewerb, vor allem im Wahlkampf und bei Wahlen, stellen.
- 3. In politischen Systemen wie der Bundesrepublik nehmen Parteien folgende Aufgaben wahr: Sie wirken an der politischen Willensbildung mit (Art. 21 Abs. 1 GG). Da Parteien in sich inhomogen (Alters-, Geschlechts-, Religions-, Berufs- Regionalstruktur) zusammengesetzt sind, bündeln und koordinieren sie unterschiedliche politische Interessen. Diese unterschiedlichen Interessen müssen für den Gesamtbereich der Politik in einer Programmatik ausformuliert werden, weil z.B. bei der Haushaltsgestaltung Prioritäten für alle Politikbereiche gesetzt werden müssen. Dies unterscheidet Parteien von Verbänden, die sich praktisch nie mit dem Gesamtspektrum der Politik auseinandersetzen. In einer Wahl werden auch die Personen für die politischen Ämter ausgewählt, die von Parteien präsentiert werden. Da heute fast alle politischen Amtsträger Parteimitglieder sind, kommt der Personalauswahl in Parteien hohe Bedeutung zu. In Wahlkämpfen präsentieren Parteien ihre Kandidaten und Programme. Nach erfolgter Wahl kommt ihnen dann die Aufgabe der Regierungs- und Koalitionsbildung bzw. die Oppositionsrolle zu. Innerhalb der Wahlperiode sind Parteien Wege der Verbindung zwischen Bürgern und gewählten Repräsentanten, wo einerseits getroffene Entscheidungen an die Bürger vermittelt werden, andererseits aber Stimmungen der Bürger über die Parteien an Parlamente und Regierungen weitergegeben werden. Da Politik sich heute als ein Geflecht verschiedener Ebenen (Europa, Bund, Land und Kommunen) darstellt, übernehmen Parteien durch ihre Mandatsträger auf diesen verschiedenen Ebenen auch eine koordinierende Funktion.
- 4. Probleme der heutigen Parteiendemokratie liegen darin, dass Parteien auf zu viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens (Rundfunkräte, öffentliche Verwaltung, öffentliche Unternehmen, Gerichte) Einfluss nehmen können. Häufig ist innerhalb der Parteien durch eine Ämterhäufung eine Machtkonzentration gegeben, die die innerparteiliche Demokratie einschränkt. Weiterhin versuchen sich Parteien über den verfassungsrechtlich gegebenen beschränkten Rahmen hinaus finanzielle Ressourcen aus der Staatskasse, durch Spenden und Steuervergünstigungen zu verschaffen. Hingegen nimmt die Bürgerferne der Parteien zu, Sachkonzepte zur gesellschaftlichen Problemlösung werden immer weniger entwickelt, qualifizierte Persönlichkeiten können nicht in ausreichender Zahl für Führungsämter gefunden werden etc. Parteiführungen versuchen mit den Bürgern direkt über die Medien zu kommunizieren (Medienparteien), was zugleich die Bedeutung der breiten Parteimitgliedschaft reduziert. Es werden neue Formen innerparteilicher Willensbildung und der Mitgliedschaftsgewinnung praktiziert.

Medien

Zur Verbreitung ihrer Botschaft hat sich die Kirche immer schon der Medien ihrer jeweiligen Zeit bedient, gegenwärtig sichtbar am Aufbau von Internet-Präsentationen. Allerdings hat sie immer schon auch auf die Gefahren des Mediengebrauchs für den wahren Glauben und die öffentliche Moral hingewiesen. 1964 wurde ein *Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel* eingerichtet. Ein Dokument lautet: Ethik im Internet; Kirche und Internet; Papst Johannes Paul II, Internet: Ein neues Forum zur Verkündigung des Evangeliums: Botschaft zum 36. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2002. (Arbeitshilfe Nr. 163;) Zusammen mit der Evangelischen Kirche hat die Deutsche Bischofskonferenz 1997 das Dokument "Chancen und Risiken der Mediengesellschaft" veröffentlicht. Die Publizistische Kommission der Bischofskonferenz hat 2011 den Medienethischen Impulstext: Virtualität und Inszenierung (Die Deutschen Bischöfen. Erklärungen der Kommissionen Nr. 35) veröffentlicht. (im Internet: unter www.dbk.de - Schriften / Arbeitshilfen bzw. Gemeinsame Texte)

 Medien haben angesichts der Tatsache, dass praktisch jeder Bürger in Deutschland mehrere Stunden am Tag mit der Nutzung unterschiedlicher Medien (Fernsehen, Radio, Zeitung, Video, CD, Internet, Buch etc.) zubringt, hohe gesellschaftliche Relevanz. In einer Informations- und Wissensgesellschaft kommt dem Zugang zu Medien, den Inhalten von Medien und der Verarbeitung des medialen Wissens durch die Bürger große Bedeutung zu. Während in der Zeit der zwei öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme weitgehend gleichartige Information alle Bevölkerungsgruppen in Deutschland erreichten, gibt es heute im Zeitalter einer Vielzahl von Programmen sehr aufgeteilte Mediengewohnheiten und sehr verschiedene Informationsquellen für verschiedene Bevölkerungsgruppen, wie dies für den Zeitungsmarkt bisher schon galt (Boulevardpresse, Regionalpresse, überregionale Zeitungen). Es stellt sich das gesellschaftliche Problem der Ungleichheit des Zugangs, der Verarbeitung und Nutzung verschiedener Informationsquellen.

- 2. Bei grundlegenden gesellschaftlichen Umbrüchen haben Medien eine große Rolle gespielt. So konnte die Reformation sich im beginnenden Zeitalter der Buchdruckkunst schnell ausbreiten. Für die Demokratisierung europäischer und nordamerikanischer Gesellschaften hatten Zeitungen hohe Bedeutung. Der Nationalsozialismus nutzte das neue Medium Radio sehr geschickt für seine Propaganda. Heute haben viele Diktatoren Angst vor dem Internet, Satelliten-Fernsehen, weltweiten Radiosendern, die ihr Informationsmonopol sprengen können.
- 3. Medien haben in der Gesellschaft eine Vielzahl von Funktionen (Unterhalt, Wissensvermittlung etc.): Im Kontext des politischen System spricht man häufig von der 4. Gewalt. Politisch relevant wird vom politischen Geschehen nur das, worüber die Medien berichten. Ihnen kommt die Aufgabe einer 4. Gewalt zu, die selbst keine direkte Macht ausübt, sondern durch die Art und den Inhalt der Berichterstattung Einfluss nimmt. Die Kontrollfunktion der Medien bedingt eine Asymmetrie der Berichterstattung. Es wird nicht gleichermaßen über das in Politik und Gesellschaft berichtet, was gut läuft und wo Fehlentwicklungen sind. Sondern Medien greifen bewusst Mängel, Skandale, Fehlverhalten etc. auf. Die Kontrollfunktion bedingt diese eingeschränkte Fokussierung der Medien. Journalisten genießen wegen dieser Kontrollaufgabe gewisse Privilegien, etwa brauchen sie den Namen von Informanten nicht zu offenbaren, selbst wenn der Informant mit der Weitergabe einer Information ein Straftat (Bruch des Dienstgeheimnisses) begangen hat.
- 4. Da Medien diese Kontrollfunktion haben, muss Medienfreiheit garantiert sein. Medien müssen staatsfrei sein. Skandale des Bundesnachrichtendienstes, der Journalisten als Spitzel benutzt hat, um auch andere Journalisten zu überwachen, widersprechen diesem Grundansatz. Indem sich Journalisten aber von fremden Auftraggebern kaufen lassen, verstoßen sie ebenfalls gegen ihr Berufsethos. Ein solches Berufsethos ist wiederum Grundlage dafür, dass das Publikum Medien trauen kann.
- 5. Der Zugriff von Politikern auf Medien muss im Sinne der Demokratie verhindert werden (Problem: Italien). Für ihre Selbstdarstellung neigen aber Politiker zum Zugriff auf die Medien, vor allem öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten. Die zweite Problematik liegt darin, wenn sich das private Medienangebot in der Hand weniger Anbieter konzentriert, die auch noch dazu eine Vielzahl von Medien (Presse und Fernsehen) kontrollieren.
- 6. Wegen der notwendigen Staatsferne der Medien gibt es dort ein spezifisches Kontrollproblem. Fehlentwicklungen in vielen Berufen und Wirtschaftszweigen werden durch staatliche Gesetze, staatliche Aufsichtsorgane usw. kontrolliert. Eine solche Kontrolle ist aber im Medienbereich nicht möglich. Journalisten sind aber genauso wie andere Berufe anfällig für Fehlverhalten (z.B. Produktion von Falschmeldungen, Bruch der Privatsphäre zur Erlangung von Informationen). Wegen der Staatsferne muss bei Medien diese Kontrolle durch ein journalistisches Berufsethos selbst, die gegenseitige Kontrolle der Medien untereinander die Reputation eines Mediums hängt von der Zuverlässigkeit seiner Berichte ab sowie durch die Selbstkontrolle der Selbstverwaltung der Medien (deutscher Presserat) vorgenommen werden.

IV. Einzelfragen: Probleme der Einwanderungsgesellschaft

Vorbemerkung: Integration: Zwei Verständnisse: Förderung einer am Rande stehenden Minderheit (z.B. Schule, Arbeitswelt, gesellschaftliche Teilhabe) oder Forderung nach Assimilation der Zuwanderer an die Mehrheitsgesellschaft. Multikulturelle Gesellschaft als Positivbegriff wird durch den Negativbegriff der "Parallelgesellschaft", in der grundlegende Werte der Mehrheitsge-

- sellschaft wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht gelten, kontrastiert. Die Kritik am "Multikulti" kann aber z.B. bei Protesten gegen Moscheebauten eine antipluralistische, gegen Religionsfreiheit gerichtete, Tendenz einnehmen. Menschenrechtliche Perspektive: Menschen haben das Recht, die eigene überlieferte Kultur zu pflegen, sie zu verändern oder sich von der Kultur ihrer Herkunftsfamilie abzuwenden aufgeklärter Multikulturalismus. Menschenrechte begründen freie Selbstbestimmung des einzelnen Menschen, was religiös und kulturell begründete Beschränkungen ausschließt.
- 2. Menschenrechte haben zwar eine westliche Genese, weisen aber einen normativen Universalismus auf (weltweite Geltung für alle Menschen aufgrund ihres Menschseins), sie haben eine emanzipatorische Zielsetzung (Befreiung des Individuums) und eine politische rechtliche Durchsetzungsintention. Die Europäischen Menschenrechtskonventionen bzw. die Grundrechte des Grundgesetzes haben auch einen universalistischen Anspruch. Ein solcher Anspruch kann eine Begründung von Menschenrechten im politischen (nicht im binnenhirchlichen) Raum nicht auf das "christliche Menschenbild" zurückführen. Menschenrechte zielen auf Freiheit und Gleichheit der Menschen. Menschenrechte sind kein Individualismus, sondern zielen auf Familie (freie Eheschließung), freie Verbandsbildung, demokratische Öffentlichkeit und gemeinsame Religionsausübung ab (freie Vergemeinschaft "Brüderlichkeit" der franz. Revolution). Die verschiedenen Dimensionen gehören zusammen, weil Menschenrechte "unteilbar" sind. Menschenrechte sind keine moderne Ersatzreligion (keine Weltanschauung und Erlösungslehre).
- 3. Da Menschenrechte 1776 (USA) / 1789 (Frankreich) in einem europäisch-christlichen Kultur-kreis manifest wurden, stellt sich die Frage ihrer interkulturellen Geltung. Es gibt eine "kulturgenetische Interpretation" der Menschenrechtsidee, die die Gefahr mit sich bringt, dass Menschenrechte anderen Kulturen als "imperialistisch" aufgepfropft betrachtet werden. Besser ist eine Sicht als "Leidens- und Lerngeschichte" (z.B. Konfessionskriege der frühen Neuzeit). Solche Unrechtserfahrungen durchziehen die Menschheit. Auch im westlichen Kontext ist Geschichte der Menschenrechte eine Geschichte eines unabgeschlossenen Lernprozesses, den nicht einfach andere Gesellschaften auch durchlaufen müssen. Vielmehr können und müssen deren Leidensund Lernprozesse (z.B. Kolonialismus) auch in die Geschichte der Menschenrechtsidee einfließen.
- 4. Liberale und antiliberale Konzeptionen des Multikulturalismus: Das Recht auf eigene Kultur ist relevant wegen des Elternrechts (Sexualkunde, Sportunterricht), Pflege der eigenen Muttersprache, Moscheebau, Schächten von Tieren, Kopftuchtragen, Friedhofsordnungen, Feiertagsregelungen etc. Menschenrechte schützen vor allem auch Grenzgänger (Konvertiten), die sich aus überlieferten kulturellen Vorgaben lösen bzw. andere annehmen. Multikulturalismus hat keinen Selbstzweck, sondern ist "Anerkennung freier Selbstbestimmung". Daher gibt es keinen Schutz von bestimmten überlieferten Kulturen. Menschenrechte definieren Grenzen der kulturellen Toleranz, wenn Kulturen der individuellen Selbstbestimmung entgegenstehen (z.B. Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung). Der Begriff der "Leitkultur" ist problematisch, wenn er über die Achtung der Verfassung (Grundrechte) und Kenntnisse der deutschen Sprache hinausgeht und damit gegen einen kulturellen Pluralismus gerichtet ist.
- 5. Religion und Kultur dürfen nicht gleichgesetzt werden. Der Staat ist weltanschaulich neutral. Er hat die Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Atheismus) zu achten. Die staatliche Rechtsordnung hat Vorrang vor religiösen Überzeugungen und ist in der Praxis zu achten. Die Neutralität des Staates hat nichts mit einer "Privatisierung" der Religion zu tun. Sie lässt vielmehr ein öffentliches Wirken der Religionsgemeinschaften in der Zivilgesellschaft zu. Es gibt keine "Trennung von Religion und Politik" in einem freiheitlichen Staat, sondern der demokratische Staat ist auf gesellschaftliche Diskurse angewiesen, an denen sich Religionsgemeinschaften legitim beteiligen können. Verschiedene Religionen und Weltanschauungen müssen sich auf der praktischpolitischen Ebene auf einen "overlapping consensus" (Rawls) verständigen. Die Errichtung eines säkularen Staates erwächst nicht aus der christlichen Tradition (Ablehnung durch die Kath. Kirche bis 1963), so dass der säkulare Staat auch für Muslime annehmbar erscheint.

- 6. Besondere Probleme bildet das Verhältnis von Grundgesetz und Scharia. Die Mehrzahl der Muslime akzeptiert in der Praxis die Ordnung des Grundgesetzes: Fragen nach Verhältnis von Islam / Scharia werden von ihnen als diskriminierend empfunden. Im Widerspruch zu den Menschenrechten lehnt der Islamismus, den Wechsel der Religionen, die Gleichberechtigung der Frau, das Verbot von Folter und Todesstrafe und eine pluralistische Demokratie ab. Manche Muslime (z.B. der zu Islam übergetretene ehemalige deutsche Botschafter Murad Hofmann) treten für kollektive Minderheitsrechte wie ein islamisches Familien- und Erbrecht ein, was den säkularen Rechtsvorschriften widerspricht. Das Oberhaupt der anglikanischen Kirche, Erzbischof Williams, hat sich positiv in diese Richtung (2008) geäußert. Viele Vorschriften der "Scharia" betreffen religiöse Riten (Speisevorschriften), die nichts mit dem säkularem Recht zu tun haben. Viele Zuwanderer aus muslimischen Ländern sind keine praktizierenden Moslems.
- 7. Der deutsche Staat kann als weltanschaulich-neutraler Staat keinen interreligiösen oder interkulturellen Dialog mit islamischen Verbänden führen, sondern nur einen politischen Dialog, in dem man Anliegen der islamischen Verbände zur Kenntnis nimmt wie von Gewerkschaften, Arbeitgebern etc. Zu solchen Fragen der Kooperation gehört auch ein islamischer Religionsunterricht, der z.B. auch eine Ausbildung von Religionslehrern an staatlichen Universitäten voraussetzt. Bisher haben Fragen der Repräsentativität islamischer Verbände, die Heterogenität der Positionen (z.B. Aleviten, Schiiten und Sunniten) und Zweifel an die Verfassungstreue einzelner Organisationen die Einigung mit dem Staat über die Einrichtung eines Religionsunterrichts verhindert. Man kann trotzdem bereits Versuche einer "Islamkunde" unternehmen.
- 8. Einen Streitpunkt stellt das Kopftuch dar: Religionsfreiheit ist ein hohes Gut, das zunächst auch Lehrerinnen das Recht gibt, sich ihrer Überzeugung nach zu kleiden. Es gibt aber auch ein Erziehungsrecht der Eltern, eine negative Religionsfreiheit der Schüler und eine weltanschauliche Neutralität des Staates, die sich im Verhalten seiner Amtsträger niederzuschlagen hat. Außerdem stellt sich die Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter. Die Entscheidung ist schwierig, weil ein "Kopftuch" Symbol für verschiedene Anliegen (z.B. Pflege der eigenen Kultur) sein kann. Nur ein Kopftuch ohne Werbung für problematische Inhalte ist schwerlich als Verletzung der negativen Religionsfreiheit anzusehen.
- 9. Ein weiteres Problem betreffen Zwangsheiraten: Problem ist die Abgrenzung von arrangierten Ehen zu Zwangsheiraten. Zwangsheiraten stellen einen Verstoß gegen die Menschenrechte dar (Art. 16 (2)) UN-Menschenrechtserklärung. Wer aus einer Zwangsehe flieht, ist z.T. dem Versuch von "Ehrenmorden" ausgesetzt. Die Bekämpfung von Zwangsehen kann über Informationen in der Schule, Beratungsstellen, strafrechtliche Verfolgung und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen (Schutz der von Zwangsehen Betroffenen, Einreiseverbot für Ehemann) erfolgen. Es gibt Informationslücken über Art, Erscheinungsformen und Häufigkeit von Zwangsehen. Emanzipatorische Dimension der Menschenrechte steht patriarchalischen Strukturen entgegen und akzeptiert solche im Namen der Kultur nicht. Die Gleichberechtigung von Frauen ist Bestandteil der Menschenrechtspolitik. In einer freiheitlichen Gesellschaft ist es zu ermöglichen, dass Menschen innerhalb ihrer Religion oder durch Gleichgültigkeit bzw. Trennung von der Religion Selbstbestimmung erreichen.
- 10. Einbürgerungstests: Ein spezieller Einbürgungsfragebogen für Muslime ist problematisch. Es gibt nun Einbürgerungskurse, die staatsbürgerschaftliches Wissen und Kenntnisse der Grundwerte der Verfassung vermitteln. Eingebürgerte dürfen nicht extremistischen Organisationen angehören. Das menschenrechtliche Antidiskriminierungsgebot gilt auch für die Einbürgerungspolitik. Ein Einbürgerungstest darf kein "Gesinnungstest" sein.

Thema: Politische Schuld und Vergangenheitsbewältigung: Notwendigkeit und Schwierigkeit authentischen Erinnerns

 Problem: Viele Länder sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zeitweise von Diktatoren regiert waren, die von Demokratien abgelöst wurden. Aber auch demokratische Rechtsstaaten haben in

- Kriegen oder Bürgerkriegen, Antikolonialkriegen (z.B. Frankreich in Algerien) menschenrechtswidrige Maßnahmen durchgeführt. Gegenwärtig besteht diese Problematik im Kampf gegen den Terrorismus. In allen diesen Fällen stellt sich die Frage nach dem ethisch verantwortlichen Umgang mit der Vergangenheit. Für Deutschland hat dies nach Ende des Nationalsozialismus und dem Zusammenbruch der DDR bis heute aktuelle Bedeutung.
- 2. Aus ethischer Sicht ist zunächst ein Blick auf die Opfer wichtig: Ihr Leid muss thematisiert werden und darf nicht tabuisiert, verharmlost oder verdrängt werden. Dies ist z.B. für das STASI-Unterlagengesetz der zentrale Gesichtspunkt. Den Opfern muss öffentlich Genugtuung geschehen. Soweit dies möglich ist, müssen sie entschädigt werden. Es muss verhindert werden, dass die Täter nachträglich das Leid der Opfer rechtfertigen oder gar diese verhöhnen. Gegenwärtig versuchen ehemalige Stasi-Offiziere ihre Organisation und ihr Handeln als zentrale Systemträger der DDR-Diktatur zu verharmlosen oder gar zu rechtfertigen.
- 3. Die Täter müssen für die ihnen unmittelbar zurechenbaren Taten zur Rechenschaft gezogen werden. Zumindest bei schwersten Menschenrechtsverletzungen muss eine Strafbarkeit auch dann gegeben sein, wenn zum Zeitpunkt der Tat nach innerstaatlichem Recht das Handeln nicht strafbar war. Die UN-Menschenrechtspakte und die Vereinbarungen über einen internationalen Strafgerichtshof geben eine Rechtsordnung vor, die als höherrangig als die nationale Rechtsordnung anzusehen sind. Ein Problem liegt darin, dass mächtige, amtierende Diktatoren nur dann einen friedlichen Wandel anbieten, wenn sie amnestiert werden (Chile, Südafrika).
- 4. Die strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung stößt, wie die deutsche Geschichte nach 1945 zeigt, an Grenzen. Vielfach gibt es bei kleineren und mittleren Vergehen eine Vielzahl von Taten, die dann zur Verjährung führen, weil es in der Ermittlung und Prozessdurchführung Grenzen gibt und in neuen rechtsstaatlichen Bedingungen alle Verteidigungsmöglichkeiten offen stehen. Polizisten, Richter, Staatsanwälte etc. waren in alten Systemen wichtige Systemträger und können häufig nicht kurzfristig vollständig ersetzt werden. Öffentliche Prozesse können aber der Verharmlosung von Systemen und Leugnung von Verbrechen entgegenwirken. Durch Prozesse wird das öffentliche Bewusstsein von Recht und Unrecht gestärkt. Es findet eine Genugtuung von Opfern statt. Die Gefahr ist in Strafprozessen, dass das Tun der Täter im Mittelpunkt steht, diese als Angeklagte im Mittelpunkt des Verfahrens stehen, aber die Opfer bloß als Zeugen zu Gehör kommen. Dabei werden Zeugen zum Hinterfragen ihrer Glaubwürdigkeit von aggressiven Verteidigern häufig verletzt.
- 5. Es darf in den einzelnen Ländern keinen selektiver Vergangenheits- oder Erinnerungsdiskurs geben. Erinnerung darf nicht auf selektive Teilwahrheiten begrenzt werden. Um neue Nationalismen zu verhindern, sind zwischenstaatliche Diskurse über die gemeinsame Geschichte notwendig ohne Verschleiern historischer Tatsachen (z.B. Katyn).
- 6. Eine andere / ergänzende Form der Vergangenheitsbewältigung ist die umfassende historische Aufarbeitung und Dokumentation und ihre öffentliche Präsentation in Büchern, Filmen und Erinnerungsstätten. Zeitzeugengespräche in Gedenkstätten, Schulen und Hochschulen können ein Weg sein.
- 7. In der Wahrheitskommission Südafrikas haben zwar Träger des alten Apartheitsystems Unrechtstaten gestanden. Dies aber nur, weil es Voraussetzung für eine strafrechtliche Amnestie war. Sie waren aber nicht bereit, im moralischen Sinne umzukehren, ihr Verhalten öffentlich zu bereuen, die Opfer bzw. deren Angehörige um Verzeihung zu bitten und tatsächlich auf diese zuzugehen, was eine Voraussetzung dafür wäre, dass wiederum die Opfer mögliche Vergeltungs-, Hass- und Rachegefühle überwinden und zur Versöhnung bereit wären. Wahrheitskommissionen können Opfern mehr Raum geben als dies in Gerichtsverfahren der Fall ist. Versöhnung mag Außenstehenden möglich und wünschbar erscheinen. Häufig sind Opfer dazu (noch nicht) bereit, was nicht zu beeinflussen und nicht erzwingbar ist. In Ruanda bedeutet in der einheimischen Sprache versöhnen so etwas wie "Beide weinen zusammen".

- 8. In Gesellschaften tendieren nach Systemwechsel, die Gruppe der Bevölkerung, die selbst nicht unmittelbar zu Tätern wie zu den Opfern gehören, eher dazu, die Belasteten wieder in die Gesellschaft zu integrieren als den Opfern ausreichend öffentlich Gehör zu verschaffen und wenn möglich Wiedergutmachung zu verschaffen bzw. psychosoziale Hilfsangebote bereitzustellen.
- 9. Aus christlich-ethischer Perspektive gibt es aber auch die Dimension, die für Versöhnung, Neuanfang und Barmherzigkeit spricht. Es gibt ebenso pragmatische Gründe, etwa eine vor dem Sturz stehende Diktatur nicht bis zuletzt kämpfen zu lassen, ein gesellschaftliches Zusammenleben auch nach heftigen Konflikten für die Zukunft zu ermöglichen, usw. Auch wird man zwischen verantwortlichen Tätern und zentralen Akteuren bzw. Machträgern eines Systems und Mitläufern und untergeordneten Funktionsträgern unterscheiden. Insbesondere letzteren hat man die Möglichkeit zu einem Neuanfang zu geben. Nach einem öffentlichen Schuldeingeständnis und einer glaubwürdigen Neuorientierung kann man auch stärker belasteten Personen eine Teilhabe am öffentlichen Leben gestatten. Es muss aber verhindert werden, dass ein echter Systemwechsel und eine echte Erneuerung einer Gesellschaft nicht stattfinden, sondern Kräfte des alten Systems unter neuer Etikette Schlüsselpositionen besetzen.

Thema: Das parteipolitische Engagement kirchlicher Amtsträger

- 1. In Deutschland waren bis 1933 viele Priester vor allem für die katholische Zentrumspartei aktiv. Sie gehörten dem Reichstag, der Weimarer Nationalversammlung und selbst der Regierung an, z.B. Bischof Ketteler, Franz Hitze, Joseph Mausbach, Heinrich Brauns, Prälat Ludwig Kaas (Vorsitzender der Zentrumsfraktion 1933). Der Kodex von 1917 (Katholisches Kirchenrecht) kannte keine Regelung, der die parteipolitische Betätigung untersagte, so dass z.B. in Österreich katholische Priester auch Kanzler (Ignaz Seipel) waren oder in der Slowakei sogar als von Hitler abhängige Diktatoren regierten (Tiso, 1945 hingerichtet). Im Reichskonkordat 1933 wurde diese Tätigkeit verboten. Dieses Verbot ist auch in Can 285 CIC (1983) enthalten. Im Gegensatz zur katholischen Praxis übernahmen auch nach 1945 evangelische Pastoren Parlamentsmandate, wobei die Landeskirchen sie für die Dauer ihrer Parlamentszugehörigkeit beurlaubt.
- 2. Die Problematik der parteipolitischen Betätigung stellt sich heute nicht nur für Priester, sondern auch für hauptberuflich in der Gemeindeseelsorge tätige Laien. Diese Zurückhaltung im parteipolitischen Engagement lässt sich wie folgt begründen: Das Zweite Vatikanum (GS Nr. 43) kennt einen legitimen Pluralismus politischer Auffassungen innerhalb der Katholiken an, soweit es sich nicht um fundamentale ethische Fragen (z.B. Menschenrechte) handelt. Da in der Eucharistiefeier üblicherweise keine Diskussion vorgesehen ist, sollte im Gottesdienst (z.B. Predigt) keine parteipolitische Werbung (Agitation) stattfinden. Zugleich ist aber ein Gottesdienst keine vom realen Leben getrennte Feier, sondern hat den Glauben hier und jetzt zu artikulieren, so dass sie nicht unpolitisch sein darf. Kirchliche Amtsträger haben sich daher in parteipolitischer Hinsicht zurückzuhalten. Sie dürfen aber als Mitglieder Parteien angehören ohne allerdings dort hervorgehobene Funktionen übernehmen zu dürfen. Sie dürfen nicht mit Hinweis auf ihr kirchliches Amt für Parteien werben.
- 3. Diese parteipolitische Zurückhaltung gilt natürlich auch für die Kirchenleitungen (Bischöfe bzw. Bischofskonferenzen). In den letzten Jahrzehnten war in Deutschland umstritten, wieweit die kath. Bischöfe vor 1998 in ihren öffentlichen Stellungnahmen und Wahlhirtenbriefen eine zu enge parteipolitische Nähe zur CDU / CSU aufwiesen bzw. 1998 durch das Sozialwort auch zum Ende der Ära Kohl beigetragen hatten. Gegenwärtig zeigt sich, dass die Kath. Kirche in den unterschiedlichen Fragen eine differenzierte Nähe zu den einzelnen politischen Parteien aufweist.
- 4. Wenn eine hinreichende Anzahl qualifizierter Laien für politische Ämter zur Verfügung steht, sollten kirchliche Amtsträger das direkte politische Engagement diesen überlassen. In Notsituationen (Entwicklungsländer), etwa beim Übergang von Diktatur zur Demokratie, können Bischöfe und Priester als integere und angesehene Führungspersonen Hilfe leisten und auch Führungsämter zeitweise übernehmen (Übergangspräsidenten, Präsidenten der verfassungsgebenden Ver-

sammlung, z.B. Gabun, Kongo Anfang der 90er Jahre). Im Paraguay wurde 2008 ein ehemaliger Bischof zum Staatspräsidenten gewählt.

Thema: Widerstand und "Ziviler Ungehorsam"

- 1. Prinzipiell gilt die Verpflichtung zur Rechtstreue gegenüber Gesetzen und Gerichtsurteilen. Der demokratische Rechtsstaat kennt Verfahren, die gerechte Gesetze und eine gerechte Gesetzesdurchführung gewährleisten sollen. Wer Gesetze für ungerecht hält, hat folgende Möglichkeiten: Beschreitung des Klageweges, Petition an das Parlament, Eintritt in eine Partei und dem Versuch für seine Auffassung Mehrheiten zu finden, auf Landes- und Kommunalebene ein Volks- oder Bürgerbegehren zu installieren, auf die öffentliche Meinung einzuwirken, z.B. durch Leserbriefe, mit Gleichgesinnten Bürgerinitiativen zu gründen und Demonstrationen durchzuführen.
- 2. Gewaltsame Widerstandshandlungen haben in einem demokratischen Rechtsstaat keine ethische Legitimation, können aber in Diktaturen gerechtfertigt sein, z.B. indem man passiven Widerstand leistet, indem man ungerechte Regeln individuell bzw. kollektiv nicht befolgt. Falls dieser erfolglos ist, ist auch aktiver Widerstand denkbar, indem man Gegengewalt gegen die herrschende Gewalt organisiert. Sie kann nach kirchlicher Auffassung (Enzyklika Populorum progressio Paul VI. von 1967, Nr. 31) dann ethisch legitimiert sein, wenn:
- Gravierendes und nachhaltiges Unrecht besteht
- alle anderen friedlichen, gewaltfreien Mittel erfolglos geblieben oder nicht durchführbar sind
- die eingesetzten Mittel dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechen
- es besteht eine gewisse Aussicht auf Erfolg, die Folgen des Widerstandes dürfen nicht noch schlimmer werden als die Diktatur.

Keinesfalls ist Terror gegen Unschuldige erlaubt. Ein Widerstandsrecht gegen den freiheitlichen Verfassungsstaat besteht nicht, vielmehr muss man nach politischen Mehrheiten (Atomenergie, Nachrüstung) suchen. Es ist verfehlt, wenn sich Personen, die andere Menschen als Terroristen, etwa als Selbstmordattentäter töten, selbst als Märtyrer verstehen oder von ihren Anhänger bzw. Gesinnungsgenossen als Märtyrer verehrt werden. Märtyrer ist jemand, der unschuldig für seine Glaubensüberzeugung stirbt. Gewalt im Namen der Religion ist abzulehnen, weil eine Religion freiwillig und friedlich ihre Überzeugungen zu proklamieren hat (Papst Benedikt XVI.).

- 3. Vom "Widerstand" im demokratischen Rechtsstaat ist der "Zivile Ungehorsam" zu unterscheiden. Das Konzept ist entwickelt worden im Kontext der Sklavenbefreiung in den USA im 19. Jh., der Bürgerrechtsbewegung in den 50er und 60er Jahren sowie Gandhis Antikolonialbewegung in Indien gegen die Briten. Wer bei "Zivilem Ungehorsam" den Rechtsgehorsam verweigert, muss daran denken, dass andere auch ihm gegenüber Rechtsgehorsam verweigern können. John Rawls kennzeichnet Zivilen Ungehorsam wie folgt: Er ist eine öffentliche Handlung, er ist gewaltlos, um das moralische Anliegen zu unterstreichen, die Art der Handlung macht deutlich, dass es sich um ein gewissensbestimmtes Tun handelt, es geht um eine rechtswidrige Handlung für die man sich bestrafen lässt. Zu diesem Mittel kann man legitimerweise in genau umschrieben Fällen schwerer Ungerechtigkeiten greifen, indem man mit einer symbolischen Gesetzesverletzung an die öffentliche Meinung appelliert und sie auf die fundamentalen Gerechtigkeitsprinzipien der eigenen Gesellschaft hinweist. (Beispiel: Kirchenasyl).
- 4. Umstritten ist die Frage, ob durch die Abkehr von der unbedingten Geltung des Mehrheitsprinzips die Demokratie destabilisiert oder der demokratische Rechtsstaat gerade dadurch stabilisiert wird, dass immer wieder auch Ungerechtigkeiten, die sich auch in einem demokratischen Rechtsstaat halten oder einschleichen können, beseitigt werden. Rawls neigt der zweiten These zu.

Abschließende Thesen zur Politischen Ethik

- 1. Nach christlichem Verständnis ist zentrales Ziel der Politik, das gesellschaftliche Leben so zu gestalten, dass allen Menschen (einschließlich der nachfolgenden Generationen: Umwelt- und Ressourcenproblematik) menschenwürdige Lebensbedingungen offenstehen. Menschen haben gemeinsam unter Achtung ihrer gleichen Würde das Zusammenleben zu gestalten (demokratische Rechte), jeden einzelnen bzw. kleinen Gruppen (Familie, Minderheiten) umfassende Freiheiten zu garantieren, wobei auch die kleineren Einheiten menschenrechtskonform organisiert sein müssen, und die faktische Wahrnehmung von Rechten materiell (soziale Anspruchsrechte) zu sichern ist. Ein Staat hat daher Rechtsstaat, demokratischer Staat, Sozialstaat und föderaler Staat zu sein. Letzteres nach dem Subsidiaritätsprinzip deshalb, um Bürgernähe zu gewährleisten und Entfremdung durch unpersönliche Verfahren und Institutionen zu reduzieren.
- 2. Das menschenwürdige Zusammenleben hängt fundamental von der Gestaltung der gesellschaftlichen Institutionen (Verfassung, gerechte politische Verfahren: Wahl, Gesetzgebung, Rechtsprechung) ab. Strukturmängel im institutionellen System können durch individuelles Verhalten nicht kompensiert werden. Vielmehr stellen verfehlte institutionelle Strukturen häufig Menschen vor unnötige und menschenunwürdige Gewissenskonflikte, es gibt institutionelle Ungerechtigkeiten, Not etc. Es sind insbesondere auch zivilgesellschaftliche Akteure, die sich für ein gerechtes Institutionensystem in der Gesellschaft einsetzen, indem sie dafür das öffentliche Bewusstsein zu prägen versuchen.
- 3. Ein gerechtes Institutionensystem der Gesellschaft kann nur dann funktionieren, wenn es auch von den Menschen bejaht, getragen und weiterentwickelt wird. Dies erfordert dann Bürgertugenden: Der demokratische Staat benötigt die Bereitschaft der Bürger sich politisch zu informieren, politische Rechte (Wahl) wahrzunehmen, sich in der gesellschaftlichen Willensbildung zu engagieren (Parteien, Verbände, Bürgerinitiativen, Demonstrationsrecht). Politische Abstinenz ist ein Laster. Bürger müssen dabei auch über einen Gerechtigkeitssinn verfügen und im politischen Meinungsstreit nicht nur kurzfristige Einzelinteressen verfolgen. Sie müssen bereit sein, auch an die legitimen Interessen nachfolgender Generationen, der Dritten Welt etc. zu denken, die mit Stimmrechten nicht vertreten sind. Zivilcourage bedeutet, auch dann für seine Überzeugungen öffentlich einzustehen, wenn man es moralisch für geboten hält und nicht auf allseitige Zustimmung hoffen kann. Gesellschaftliches Engagement stellt im christlichen Sinne eine Form praktizierter Nächstenliebe (Einsatz für Mitbürger, für das gemeinsame Wohl) dar.
- Besondere Verantwortung tragen gewählte Politiker, die diesen Dienst für ihre Mitbürger als Beruf ausüben. Bei Politikern kann man durchaus im starken Sinne von "Berufung" sprechen. Das Berufsethos des Politikers wird etwa durch den Diensteid von Ministern formuliert, nämlich erstens Achtung von Verfassung und Gesetzen. Zweitens ist es Aufgabe "Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben". Die Respektierung der gleichen Würde der Mitbürger in der Amtsausübung (gegen Vetternwirtschaft, Korruption, Begünstigung) ist zentrale Verpflichtung. Vor allem in der Ausübung politischer Macht liegen persönliche Gefährdungen des Amtsträgers. Daher sollte er über richtige Grundhaltungen verfügen: Achtung des politischen Gegners, als dem gleichermaßen um das Gemeinwohl bemühten Mitbürgers, nicht eines Feindes. Politische Tugenden sind: Streben nach Gerechtigkeit mit einer besonderen Achtung der Schwachen und Benachteiligten; Wahrung des rechten Maßes im politischen Streit, in der Durchsetzung seiner Ziele - Kompromissbereitschaft und -fähigkeit; Wahrhaftigkeit / Ehrlichkeit - Souveräne des Staates sind die Staatsbürger, nicht die Politiker, die nur in deren Dienst stehen. Deshalb haben die Bürger Anspruch auf wahrheitsgemäße Unterrichtung, nicht auf Vertuschung von Fakten, Problemen etc. Klugheit - Politiker haben sich bei den Sachproblemen zunächst um das rechte Faktenwissen zu bemühen und kluge Güterabwägungen vorzunehmen; Tapferkeit - Politiker haben auch gegen Widerstände für ihre Überzeugungen zu kämpfen und dafür Mehrheiten zu gewinnen statt kurzfristig opportunistisch den neuesten Umfragen nachzulaufen oder Wählern trotz besserer Einsicht nicht dauerhaft haltbare Dinge vorzugaukeln.
- 5. Nach christlicher Überzeugung können solche politischen Tugenden durch den christlichen Glauben, die regelmäßige Feier des Glaubens (Liturgie), Gebet und Meditation gefördert werden. Politischer Heiliger zu werden ist aber eine Gnade. Das Heil des einzelnen Menschen (vor allem des Politikers) liegt nicht in der Politik (Politik als Sucht) und das Heil der gesamten Gesellschaft nicht in quasireligiösen Heilsideologien (Sozialismus).